Werk

Titel: Die Zuckersteuer, ihre Stellung im Steuersystem, ihre Erhebungsformen und finanzi...

Autor: Wolf, Julius

Ort: Tübingen

Jahr: 1882

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0038|log47

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Die Zuckersteuer, ihre Stellung im Steuersystem, ihre Erhebungsformen und finanziellen Ergebnisse.

Von Julius Wolf.

III.

Die Zucker-Conventionen.

Die Regelung der Zuckersteuersysteme in den einzelnen Ländern, die Beseitigung der Prämien ist ein allgemein und tief gefühltes Bedürfniss. Vor fast zwei Dezennien war es, dass die von einzelnen Ländern dem ausgeführten Zucker gewährten Prämien die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zu lenken begannen. Man versuchte eine Regelung der Zuckersteuergesetzgebung in Frankreich, Belgien, Grossbritannien und Holland. In den Jahren 1865, 1875 und 1877 wurden Conventionen zwischen den vier Staaten abgeschlossen, welche den Zweck hatten, auf die vollständige Abschaffung der Exportprämien hinzuwirken. Die Geschichte dieser Conventionen ist bereits geschrieben worden [1]). Man ersieht aus derselben, dass die Bestimmungen keiner der Conventionen von den unter-

1) So Kaufmann, d. Zuckerindustrie, S. 171 ff.; »Die deutsche Zuckerindustrie«, Jahrg. 1876 ff.; meine Artikel im »Pester Lloyd« v. 23. und 24. Dezember 1881; Sugar Cane, Vol. I. bis XIII.; Report from the Select Committee (of the House of Commons) on Sugar Industries, 1879; Further Correspondences resp. the Sugar Question, 1880; Ohlson, The british Sugar Industries, 1880; Le Pelletier de Saint-Remy, Questionnaire d. l. quest. d. sucres, 1877, p. 135 bis 155; Hittorf, La Quest. d. Sucres, 1875, p. 33 bis 44, 97 bis 107; Gunning, Ueber Saccharimetrie und Zuckerbesteuerung, 1875; Dubrunfaut, Le Sucre, 1873, 1878.

zeichnenden Staaten befolgt worden sind und daher alle drei Uebereinkommen ihren Zweck verfehlten.

Seit 1877 hat sich die Discussion der in den Conventionen behandelten Fragen nicht abgeschwächt. In den letzten Jahren gewann sie sogar an Bedeutung. Die Agitation gegen die Prämien eroberte neues Terrain und scheint von Jahr zu Jahr sich verstärken und erweitern zu wollen. England ist als der Herd der Agitation zu betrachten. Von dort aus wird das Feuer geschürt.

Bereits im Oktober und November 1876 hatten sich die Comités der englischen Zuckerkolonien, wie die Vereine der Londoner, schottischen, Lancashirer Raffineure an Lord Derby gewendet und ein vollständiges Einfuhrverbot des prämirten Zuckers verlangt. Die Empfehlung dieser Massregel wurde damit begründet, dass »die Beseitigung der Prämien als gewiss betrachtet werden könne, wenn Grossbritannien erkläre, prämiirten Zucker vom englischen Markte auszuschliessen.« Diese Eingaben liess die Regierung indess mit der Motivirung, dass der Abschluss einer neuen Convention bevorstehe, unberücksichtigt. Im Frühjahr 1877 wurde nun in Bristol der Betrieb einer der grössten Raffinerien Englands und der Welt eingestellt. Tausend Arbeiter waren brodlos geworden, sie bildeten einen Verein »Bristol operative sugar refiners«, der sich bald über entfernte Districte ausdehnte, und dem andere Genossenschaften beitraten. Die ungünstigen Produktionsbedingungen, welche die Betriebseinstellung der Bristoler Raffinerie herbeigeführt hatten, waren nicht lokal geblieben; es hatte sich eine Krise herausgebildet. Von 17 Raffinerien in Schottland waren 8, von 12 Raffinerien in Bristol 9, von 3 Raffinerien in Plymouth 2 eingegangen, in Demerara und Jamaica binnen Kurzem 50 Zucker-Plantagen verschwunden. Die Agitation gegen die Zuckerprämien gewann unter solchen Verhältnissen von Tag zu Tag. Eine Deputation nach der andern wurde von dem Kolonien-Minister Hicks-Beach und dem Schatzkanzler Northcote empfangen. Die Minister wiesen auf die wichtigeren Interessen des englischen Konsumenten und auf die praktische Undurchführbarkeit der Ausgleichszölle hin.

Da die Prämie in den einzelnen Produktionsländern des Kontinents verschieden sei, liesse sich die Höhe, welche der Ausgleichszoll nothwendig haben müsse, nicht bestimmen. Auch könne ein solcher nicht allen Ländern gegenüber in Anwendung gebracht werden. Eine vereinzelte Anwendung sei aber durch die Meistbegünstigungsklausel unmöglich gemacht. Im Juli 1878 empfängt sogar der französische Finanzminister Léon Say eine Deputation englischer Arbeiter, welche mit rührender Naivetät gekommen war, ihn um Aufhebung der französischen Prämien zu ersuchen. Say verspricht, sein Möglichstes zu thun. Wie er indess keine Miene macht, sein Versprechen zu erfüllen, wird ein Mahnschreiben an ihn geschickt. Er erwidert, so lange Oesterreich-Ungarn seine Ausfuhr-Prämien nicht beseitige, könne Frankreich dies unmöglich thun. Auch Gladstone, damals Oppositionsmann und rühriger Agitator, bleibt der Bewegung nicht fern.

Anfangs Juni umfasst die Bewegung bereits 70 000 Arbeiter. Im November legt die englische Regierung ein Blaubuch über die durch sie gepflogenen Verhandlungen wegen Beseitigung der Ausfuhr-Prämien vor. Im nächsten Jahre kommt die Angelegenheit vor das Unterhaus. Bourke wird interpellirt und gibt die Versicherung ab, dass die englische Regierung Ausgleichszölle nicht einführen würde. Indess wird eine Kommission zur Untersuchung des Gegenstandes eingesetzt. Ihr Antrag lautet auf Beseitigung der Prämien oder Einführung von Ausgleichszöllen. Wieder werden Denkschriften aller betheiligten Komités den Ministern vorgelegt. Ohne Erfolg! Die Regierung zieht zwar bei den Kontinental-Staaten Informationen wegen Beseitigung der Prämien ein, die Auskünfte sind aber ungünstig. Bei den kurz darauf stattfindenden Wahlen vereinigen sich 57 300 Arbeiter, um ihre Stimmen nur Kandidaten zu geben, welche versprechen, für die Einführung von Ausgleichszöllen im Parlamente zu wirken. Das Ministerium Gladstone kommt ans Ruder. Sein Schatzkanzler und Premier-Minister ist im Gegensatze zu seinen früheren Anschauungen Gegner der Ausgleichszölle geworden. Man beschränkt sich von Seite der Regierung darauf, aufs

neue eine Untersuchungskommission zu bilden. Im Juli 1880 erstattet diese ihren Bericht. Beseitigung der Prämien oder Differentialtarif wird wieder als Alternative hingestellt. Abermals folgt eine Reihe von Meetings, von Interpellationen im Unterhause. Im Oktober allein finden sechs grosse Versammlungen statt, welche die Beseitigung der Prämien fordern. Es wird eine »nationale Anti-Prämien-Liga« gebildet. Granville, Chamberlain, Gladstone werden bestürmt, was sie als Opposition versprachen, als Regierung zu thun. Schliesse man, um an dem Freihandelsprincip nicht zu rütteln, die Möglichkeit der Einführung von Ausgleichsabgaben aus, so solle man eine internationale Konferenz zum Abschlusse einer internationalen Convention einberufen. Letzterem Vorschlage schliesst sich die Regierung an. Es ergeht an die Zucker exportirenden Staaten des Festlandes die Einladung zur Theilnahme an einer solchen Konferenz. Oesterreich-Ungarn und Belgien äussern sich zustimmend, Deutschland und Holland lehnen ab, Frankreich will nur theilnehmen, wenn England sich verpflichtet, von dem Zucker derjenigen Länder, welche der Convention nicht beitreten, Ausgleichszölle zu erheben. — England äussert sich nicht weiter über diesen Punkt und lässt die Idee einer Convention einfach fallen.

Den letzten Theil dieser Abhandlung habe ich der Besprechung aller jener Begebenheiten zu widmen, welche die Geschichte der Zuckersteuer in den einzelnen Ländern während der letzten Jahre zu verzeichnen hat. Die Mittheilung und Erörterung der gegenwärtig bestehenden Gesetze über Zuckersteuer ist ein fernerer Zweck dieser Arbeit. Endlich habe ich die statistischen Ziffern der letzten Jahre über Zuckerhandel, Zuckerkonsum, Zuckersteuer u. s. w. zusammengestellt. Die hier gebrachten Ziffern sollen eine Ergänzung der durch Richard v. Kaufmann veröffentlichten Daten bilden.

Deutschland.

Campagne	Zahl der Fabriken	Verarbeitete Rüben Ctr.	Rohzuckererzeugung Ctr.
1874/5	333	55 134 902	5 128 247
1875/6	332	83 225 683	7 160 964
1876/7	328	71 000 731	5 788 453
1877/8	329	81 819 360	7 560 181
1878/9	324	92 574 953	8 523 102
1879/80	328	96 105 230	8 188 304
1880/1	333	126 444 060	11 118 302

Campagne	Einfuhr	Ausfuhr auf Rohzucker reducirt Centner	Konsum	Kons. pr. Kopf Pfd.
1874/5	568 930	240 250	5 456 927	13,07
1875/6	426 489	1 147 820	6 439 633	15,28
1876/7	258 709	1 243 900	4 803 262	11,36
1877/8	179 779	1 980 238	5 759 722	13,32
1878/9	168 977	2 813 940	5 878 139	13,42
1879/80	153 392	2 741 238	5 600 458	12,63
1880/1	142 556	5 939 486	5 321 372	11,80

Campagne	Rüben-zoll M.	Eingangs-steuer M.	Ausfuhr Vgtg. M.	Netto-Einnahme. M.
1874/5	44 107 920	7 217 593	1 641 786	49 683 727
1875/6	66 580 546	5 672 131	8 888 608	63 364 069
1876/7	56 800 570	3 353 926	11 389 541	48 764 955
1877/8	65 455 491	2 369 082	17 855 173	49 969 400
1878/9	74 059 961	2 111 772	25 359 970	50 811 763
1879/80	76 875 459	1 729 221	25 791 076	52 813 919
18780/1	101 163 969	1 658 799	56 227 514	46 595 254

Die Zuckersteuer hat in Deutschland während der letzten Jahre nur geringe Aenderungen erfahren. Die bestehenden Gesetze in ihren Grundzügen lauten folgendermassen: Die Steuer wird mit 80 Pfennigen pro 50 Kg. frischer gereinigter Rübe erhoben. Das Gewicht der Rüben wird zum Zwecke der Versteuerung bei ihrem Eintritt in die Fabrik durch einen Steuerbeamten, welcher sich an der Wage befindet, constatirt.

Der Fabrikant hat das Recht, die Rübe zu waschen und jene Stücke, welche wenig Zucker enthalten, wegzuschneiden. Die Fabrikation ist vollständig frei. Die ausgeführten Zucker werden mittelst des Polarisationsinstrumentes auf ihren Zuckergehalt geprüft, um hienach die Höhe der Steuerrestitution festzustellen, die eingeführten Zucker nach der Farbe, der Type verzollt.

Einfuhrzölle pro netto 100 Kg.:

1. Raff. Zuck. u. Rohzuck. von Nr. 19 des holl. Standard und darüber	M. 30. —
2. Rohzuck. unter Nr. 19 holl.	M. 24. —
3. Syrup f. d. Konsum	M. 15. —
4. Melasse f. d. Branntweinbereitung	frei.

Ausfuhrvergütung pro netto 100 Kg.:

1. Rohzuck. von mindestens 88% und weniger als 98% Polar.	M. 18. 80
2. Kandis und Zuck. in weissen harten Broden bis 25 Pfd. Nettogewicht oder in Gegenwart der Steuerbeh. zerkleinerter raff. Zucker	M. 23. —
3. Alle übrigen weissen, harten, trockenen Zucker (mit höchst. 1% Wasser-Gehalt) in Krystall, Krümel und Mehlform von mindestens 98% Polaris.	M. 21. 60

Am 1. Dezember 1877 brachte das Königreich Sachsen beim Bundesrathe einen Antrag auf Erhöhung der Zuckersteuer von 80 Pfg. pro 50 Kg. auf 85 Pf. mit der Motivirung ein, dass im Durchschnitt der letzten Jahre nur 11,739 Ctr. Rübe für die Bereitung eines Centners Rohzucker nöthig waren. Gleichzeitig wurde die Reduction des Zollsatzes für raffinirten Zucker und der Ausfuhrbonifikationen verlangt. Die preussische Regierung erklärte sich jedoch gegen den Vorschlag, und er wurde abgelehnt.

Wie schon früher, wurde auch während der letzten Jahre die Einführung der Fabrikatsteuer in Deutschland von verschiedenen Seiten angeregt. Von Handelskammern waren es die Kölner und Krefelder, welche in diesem Sinne wirkten.

Auch im Parlamente wurde die Fabrikatsteuer durch mehrere Abgeordnete empfohlen, bisher jedoch ohne Erfolg.

Dass gegenwärtig eine Prämie für die Ausfuhr deutschen Zuckers besteht, kann nicht bezweifelt werden. Der deutsche Zuckerexport ist während der letzten Jahre derart gestiegen, dass diese Erscheinung eben nicht anders, als durch das Vorhandensein einer Prämie erklärt werden kann. Der Bestand einer solchen wird aber auch dadurch erwiesen, dass wenn man das Vorhandensein derselben verneinen würde, man eine continuirliche Verminderung des Zuckerkonsums in Deutschland während der letzten Jahre zugeben müsste, welche doch ganz unmöglich ist.

Während der Campagne 1880/81 wurden in Deutschland 63 222 030 Mctr. Rübe versteuert. Diese Rübenverarbeitung ergibt nach dem gesetzlichen Rendement auf Rohzucker (11,75 Kg. Rübe gleich 1 Kg. Rohzucker) eine Zuckerproduction von 5 380 600 Mctr. Die Ausfuhr, auf Rohzucker reducirt, beträgt abzüglich der Einfuhr rund 2 900 000 Mctr. Es verbleibt also für den inländischen Konsum ein Rohzuckerquantum von 2 480 000 Mctr. Auf eine Bevölkerung von 45 Millionen würde dies einen Rohzuckerverbrauch pro Kopf 5,5 Kg. ergeben. Das kaiserl. statistische Amt constatirte einen Zuckerkonsum pro Kopf: 1871/2 von 5,67 Kg., 1872/3 von 6,63, 1873/4 von 7,21, 1874/5 von 6,54, 1875/6 von 7,64, 1876/7 von 5,68, 1877/8 von 6,66, 1878/9 von 6,71, 1879/80 von 6,32 Kg. Die Konsumziffer von 5,5 Kg., welche sich aus einer gemäss den gesetzlichen Normen durchgeführten Berechnung ergibt, steht also hinter allen Konsumziffern des letzten Jahrzehntes zurück und rechtfertigt hiedurch alle Zweifel an ihrer Richtigkeit. In dem ersten Theile dieser Abhandlung haben wir den gegenwärtigen Zuckerkonsum in Deutschland nach Erwägung aller hier in Betracht kommenden Faktoren mit 6,8 Kg. angesetzt. Man geht nicht fehl, wenn man diese Zahl als Grundlage für die Berechnung der Prämie annimmt. Ein Zuckerkonsum pro Kopf von 6,8 Kg. ergibt einen Gesammtkonsum von 30 600 000 Mctr.; nur 2 480 000 Mctr. wurden versteuert; die Differenz von 580 000

Mctr. zum Restitutionssatz von 18,80 Mark gleich 10 900 000 Mark zeigt uns die Gesammtprämie oder auf eine Ausfuhr von 2 971 000 Mctr. eine Prämie pro Mctr. Rohzucker von über 3½ Mark [1]). Eine Prämie in dieser Höhe erklärt leicht die gesteigerte Ausfuhr.

Oesterreich-Ungarn.

Betriebsperiode	Fabrikenzahl	Zur Versteuerung angemeldete Mctr. Rüben	Ausfuhr Mctr. Raffinade	Rohzucker
1875/76	231	14 895 690	398 775	609 334
1876/77	228	17 105 561	385 633	688 371
1877/78	229	26 286 074	567 300	988 440
1878/79	230	30 926 289	809 915	1 088 559
1879/80	227	28 975 077	605 835	1 546 142
1880/81	228	47 302 624	880 059	2 113 493

Campagne	Steuerertrag fl.	Einfuhrzoll fl.	Ausfuhrvtg. fl.	Resultat fl.
1875/6	9 439 390	7 354	9 472 991	26 247
1876/7	10 870 823	5 364	10 479 973	396 214
1877/8	16 677 581	8 477	15 335 217	1 350 841
1878/9	20 650 094	6 761	18 960 724	1 696 131
1879/80	19 164 634	11 150	20 843 110	1 667 326
1880/1	35 277 783	8 462	29 994 247	5 291 998

In Oesterreich-Ungarn hat die Zuckersteuergesetzgebung während der letzten Jahre viele und massgebende Aenderungen erfahren. Bekanntlich beruht die heutige Zuckersteuergesetzgebung in Oesterreich-Ungarn auf dem Gesetze vom 18. Okt. 1865, welches an Stelle der Rübensteuer die Pauschalirungssteuer eingeführt hat. Auf das Diffusionssystem, ein ganz specielles Saftgewinnungsverfahren, welches bestimmt war, einige Jahre später durch die in Folge seiner Vervollkommnung herbeigeführte Reduction des Steuerertrages eine bedeutende Rolle in der österreichischen Zuckersteuergesetzgebung zu spielen, wurde 1865 noch gar keine Rücksicht genommen, da das Ver-

1) Die Prämie wird gewöhnlich mit einem niedrigeren Satze angeschlagen. Trotzdem halte ich meine Berechnung aufrecht.

fahren damals blos in zwei Fabriken in Anwendung stand. Als man aber begann, dem Systeme eine weitere Verbreitung zu geben, wurde ein Massstab für die Versteuerung der Diffuseure aufgestellt, u. z. ein solcher von 180 Wiener Pfund Rüben für jeden Betriebstag und jeden niederösterr. Eimer des Diffusionsgefässes. Der Mctr. Rüben entrichtete an Steuer 73 Kreuzer. — Im Jahre 1875 wurde der Satz der zu versteuernden Leistungsfähigkeit der Diffusionsfabriken auf 222 Kg., im Jahre 1876 auf 370 Kg., 1877 auf 650 Kg. pr. Tag und Hektoliter erhöht. Dann kam als Nothbehelf das Gesetz vom 27. Juni 1878, welches die Pauschalirungssteuer durch die Contingentirung regulirte. Es wurde festgestellt, dass die Zuckersteuer zuzüglich des Einfuhrzolls, abzüglich der gezahlten Steuerrestitutionen ergeben müsse:

für die Betriebsperiode 1878/9 6 000 000 fl.,
für jede der folgenden Betriebsperioden um je 500 000 fl. mehr. Wenn derart die Reinertragsziffer von 10 500 000 fl. erreicht sei, so wäre im Wege der Gesetzgebung eine weitere Verfügung zu treffen. Wurde durch die regelmässige Zuckerbesteuerung in einer Betriebsperiode das in Aussicht genommene Reinerträgniss nicht mehr erzielt, so hatten die Fabrikanten im Verhältnisse ihrer bereits versteuerten Erzeugung den Abgang zu decken:

Die Rückvergütung wurde festgesetzt:

für Zucker zwischen 92 und 99,5 % Polarisation mit . . . . . 9 fl. 10 kr.
» » von mindest. 99,5 % Polarisation und mehr mit . . . . . 11 fl. 18 kr.

Der Erlass vom 28. Juni 1878 bestimmte, in welcher Weise die Pauschalirung der Leistungsfähigkeit nunmehr erfolgen sollte. Bei Diffusionsbatterien, welche aus mindestens 9 und höchstens 11 Diffuseuren bestehen, wurde für jeden Tag und jeden Hektoliter Rauminhalt die Leistungsfähigkeit mit 1100 Kg. frischer Rübe bemessen, welche zum Satze von 73 Kg. pr. Mctr. zu versteuern waren.

Bei Diffusionsbatterien aus weniger als 9 Diffuseuren wurde die Leistungsfähigkeit derart bemessen, als ob die Batterie aus

9 Diffuseuren von dem gleichen durchschnittlichen Rauminhalte, den die vorhandenen haben, bestünde. — Bei Diffusionsbatterien aus mehr als 11 Diffuseuren wurde jeder Rest, welcher bei der Theilung der vorhandenen Anzahl der Diffuseure durch 9 sich ergibt, in derselben Weise wie eine aus weniger als 9 Diffuseuren zusammengesetzte Batterie behandelt.

Für die Betriebsperiode 1879/80 wurde der Pauschalsatz durch die Verordnung des Finanzministeriums vom 26. Mai 1879 von 1100 Kg. pro Tag und Hektoliter auf 1800 Kg. erhöht.

Im Jahre 1880 legte die Regierung dem Abgeordnetenhause den Entwurf eines neuen Gesetzes betreffend die Zuckerbesteuerung vor. Die in der Betriebsperiode 1878/9 gemachten Erfahrungen hatten ergeben, dass die Pauschalirung der Steuer in den Fabriken mit Diffusion von bedeutenden Mängeln begleitet war. Es »zeigte sich nicht nur je nach der grösseren oder geringeren Beschleunigung des Diffusionsverfahrens eine weitgehende Ungleichmässigkeit in der Steuerbelastung, sondern es war auch wegen der forcirten Ausnützung der Diffusionsgefässe eine ungenügende Ausbeutung des Zuckergehaltes der Rüben und in Folge der von Betriebsperiode zu Betriebsperiode eintretenden Anschaffung neuer Diffusionsbatterien, welche der steigenden Anforderung in Absicht auf quantitative Leistung entsprechen, der volkswirthschaftlich unfruchtbare Aufwand an Capital zu beklagen [1]).«

Eine Aenderung in der Gesetzgebung musste also erfolgen. Die Zuckerindustriellen arbeiteten auf Anregung des Ministeriums einen Reformvorschlag aus, der in seinen Grundprincipien und in dem grösseren Theil seiner Detailbestimmungen von der Regierung angenommen wurde. Der sodann den beiden Kammern vorgelegte Regierungsentwurf erhielt deren Genehmigung. Das Abgeordnetenhaus sprach bei dieser Gelegenheit »die bestimmte Erwartung aus, 1) dass auf internationalem Wege die Beseitigung der in anderen Staaten

1) Motivber. d. Regier.-Vorlage weg. theilw. Abänder. d. Bestimm. üb. d. Rübenzuckerbest., Nr. 204 der Beilag. zu d. stenogr. Protok. d. Abghauses. IX. Sess.

bestehenden Prämien auf den Export von Zucker angestrebt werde; 2) dass womöglich schon im Jahre 1881 ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, welcher die Besteuerung des Rübenzuckers in Oesterreich-Ungarn von der Erzeugungsperiode 1886/87 ab nach der Menge des Erzeugnisses regelt.

Das für die Campagne 1880/81 in Geltung gestandene Gesetz enthält nun die folgenden wesentlichen Bestimmungen: die Steuer für 1 Mctr. frischer Rüben wird auf 80 Kreuzer erhöht. Die Ausfuhrvergütung wird bemessen: a) für 1 Mctr. Zucker von 88 bis 92 % Polarisation mit 8 fl. 40 kr.; b) für 1 Mctr. Zucker von 92 bis 99,5 % mit 9 fl. 40 kr.; c) für 1 Mctr. Zucker von mindestens 99,5 % Polar. (Raffinade) mit 11 fl. 55 kr. Das durch die Zuckersteuer zuzügl. des Einfuhrzolls von Zucker, abzügl. der Ausfuhrvergütungen zu erzielende Reinerträgniss wird für 1880/81 mit 10 000 000 fl. festgestellt. Für jede der folgenden Betriebsperioden ist um je 400 000 fl. mehr zu erzielen. Wenn die Reinertragsziffer von 12 800 000 fl. erreicht ist, so ist im Wege der Gesetzgebung eine weitere Verfügung zu treffen. Bei den Diffusionsbatterien haben als Massstab der täglichen Leistungsfähigkeit zu dienen: 1) die Rübenmenge, welche durchschnittlich in je 1 Hektoliter eines Diffuseurs gefüllt wird; 2) die Anzahl der täglichen Füllungen desselben. An die Stelle des Factors für die Bemessung der Rübensteuer: Zeitdauer der Benützung des Diffuseurs — ist also die Zahl der täglichen Füllungen getreten. Dies ist die bedeutendste Aenderung im Gesetze. 50 tägliche Füllungen werden bei der Bemessung der täglichen Leistungsfähigkeit eines Diffuseurs als die geringste Zahl angenommen. Beabsichtigt der Fabrikant mehr als 50 Füllungen täglich zu machen, so hat er die beabsichtigte Anzahl in der monatlichen Betriebsanmeldung anzugeben. Die angemeldete Gesammtzahl der Füllungen darf um mehr als 5 % nicht überschritten werden; widrigenfalls gegen den technischen Betriebsleiter eine Ordnungsstrafe von 100 bis 1000 fl. verhängt wird. Jedoch ist gestattet, im Laufe der monatlichen Anmeldungsperiode für den Rest derselben eine grössere als die ursprünglich gewählte Anzahl täglicher Füllungen anzu-

melden. Zur Ermittlung der Anzahl der Füllungen der Diffuseure werden nach den Anordnungen des Ministeriums eingerichtete Zählwerke verwendet. An jedem Diffuseur ist ein Zählwerk anzubringen. Der Betriebsleiter der Fabrik ist verpflichtet, an jedem Betriebstag um 6 Uhr früh und 6 Uhr Abends den Stand der Zählwerke in ein amtlich vorbereitetes Register einzutragen. Sollte eine Störung in der Functionirung eines Zählwerkes wahrgenommen werden, so ist hievon sogleich die Anzeige dem mit der Ueberwachung der Fabrik betrauten Finanzorgane zum Behufe der Erhebung der Ursachen der Störung zu erstatten. Während einer solchen Störung darf das Saftgewinnungsverfahren längstens 3 Tage fortgesetzt werden. Für diese Zeit wird die der Anmeldung entsprechende tägliche Anzahl von Füllungen als gemacht angenommen. Die für 1 Hektoliter der Diffusionsbatterie und jede Füllung zu versteuernde Rübenmenge wird bestimmt: I. Bei Batterien mit 9 bis 11 Diffuseuren 1) mit 40 Kg., wenn die Diffuseure folgendermassen benützt werden: a) die Rübenschnitzel müssen bei der Einbringung in die Diffuseure in frischem Zustande sich befinden, dürfen also weder vorgewärmt, noch eingemaischt, noch sonstwie präparirt sein; b) die Füllung der Diffuseure muss ohne Anwendung einer die Dichte der Lagerung der Rübenschnitzel vergrössernde Druck- oder Stampfvorrichtung, wozu aber Schaufeln, Krücken und Rechen nicht gezählt werden, erfolgen; c) bei keiner Füllung eines Diffuseurs dürfen, nachdem die Diffusion bereits begonnen hat, Rübenschnitzel nachgefüllt werden. 2) Mit 60 Kg., wenn unter den vorstehenden Bedingungen jene unter a) oder jene unter b) nicht vorhanden ist. 3) Mit 70 Kg., wenn von den vorstehenden Bedingungen keine vorhanden ist, oder jene unter a) zugleich mit jener unter b) oder jene unter c) mangelt. II. Bei Batterien von weniger als 9 oder mehr als 11 Diffusionsgefässen, je nach der Art der Benützung, mit den vorstehenden Sätzen, erhöht um je 25 %. III. Die Sätze unter I., resp. jene unter II. gelten für Diffuseure, die wenigstens 75 Centimeter hoch sind. Bei einer Höhe von

75 bis 70 Centimeter erfolgt ein Zuschlag von 5 %
70 bis 65 » » » » » 7½ %
immer für 5 Cmet. Minderhöhe ein Zuschlag von 2½ %, der jedoch mit 30 % (bei einer Höhe unter 30 Centimeter) seine Grenze findet.

Das Gesetz war (18. Juni 1880) ziemlich knapp vor Beginn der Campagne erlassen worden; die neue Einführung der Zählwerke konnte nicht mehr einer ganz genauen Prüfung und etwa sich zeigende Mängel nicht der nothwendigen Correktur unterzogen werden. Es war daher erklärlich, dass, als die Zählapparate mit der nächsten Campagne in Wirksamkeit traten, ihre Functionirung keine ganz regelmässige war. In erster Reihe machten sich Fehlmarkirungen bemerkbar, welchen erst allmählig durch Verbesserungen einzelner Theile der Zählwerke abgeholfen werden konnte. In Percenten ausgedrückt betrugen in 74 Fabriken die Fehler der Zählapparate im November 1880 1,5, im Dezember 0,399, im Januar 1882 0,24 und im Februar 0,164. In der Campagne 1881/82 traten Fehlmarkirungen nur mehr ganz vereinzelt auf. In der Betriebsperiode 1882/83 werden sich solche kaum mehr zeigen.

War die fehlerhafte Functionirung der Zählwerke nur vorübergehend, so bringt das Gesetz vom 18. Juni 1880 andere bleibende Mängel mit sich. Der von der Regierung seit 1865 gemachte Fehler der Unterschätzung der zu versteuernden Produktion blieb insoferne bestehen, als man das mögliche Füllungsquantum eines Diffuseurs zu gering annahm. Während für die Campagne 188/81 40 Kg. Rübe gesetzlich als Normale angenommen wurden, betrug das gewöhnliche Füllungsgewicht 55 Kg. In der Campagne 1881/82 waren — die betreffende Gesetzesbestimmung werden wir noch später erwähnen — 46 Kg. als Normale festgestellt; die wirkliche Füllung war 60 Kg. und mehr. Während man vor Erlass des Gesetzes möglichst oft den Diffuseur zu füllen suchte, ist jetzt das Bestreben der Fabrikanten darauf gerichtet, die Diffuseure möglichst stark zu füllen. Man hat ausserordentlich breite Diffuseure bei niedrigerer Höhe construirt, um von dem Steuermodus zu profitiren.

Ein weiterer Mangel des Gesetzes, welcher ähnliche Wirkungen wie der soeben angeführte mit sich bringt, ist die Einsetzung der jährlichen Erhöhung des Contingents mit nur 400 000 fl. Dieser Betrag entspricht nicht der jährlichen Erhöhung des Zuckerkonsums, sondern bleibt hinter derselben zurück und erhöht hiedurch alljährlich die dem Fabrikanten zu Gute kommende Prämie.

Auf der anderen Seite hat das Gesetz jedoch auch vortheilhafte Wirkungen gegen das bisher bestandene aufzuweisen. Dieselben basiren darauf, dass die Zahl der Füllungen und nicht mehr die Zeitdauer der Verwendung des Diffuseurs für die Steuerbemessung bestimmend ist. Aus kleinen Stillständen in der Fabrik erwächst dem Fabrikanten kein Schaden mehr, und er kann Apparate und Maschinen in besserem Stande halten. Er arbeitet nicht mehr so hastig wie zuvor, kann in Folge dessen auch besser auslaugen, bessere Säfte abziehen und überhaupt rationeller in der Erzeugung vorgehen. Auch Differenzen in der Steuerleistung einzelner Fabriken sind in der Ausdehnung wie sie früher vorkamen, nicht mehr möglich. Nehmen wir 2 Fabriken A und B, deren jede vor Erlass des neuesten Gesetzes 100 000 Mctr. zur Versteuerung angemeldet hat, während A in Wirklichkeit 260 000 Mctr. verarbeitete, B nur 140 000 Mctr. (solche Differenzen sind bekanut geworden). In der Campagne 1878/79 kamen nun abzüglich der Abschreibungen für Betriebsstörungen 28 287 673 Mctr. Rüben mit 20 650 000 fl. zur Versteuerung, wovon nach Abzug der Steuerrückvergütungen mit 18 960 723 fl. 1 689 277 fl. verblieben, was pro Mctr. eine Steuer von annähernd 6 Kreuzer ausmacht. Diese reducirt sich für Fabrik A auf 2,31, für Fabrik B auf 4,29 Kreuzer pro Mctr. Rübe, und bei dieser Differenz wäre es geblieben, so lange keine Contingentirung bestand. 1878/79 kam aber die Contingentirung schon in Betracht. Die Nachsteuer betrug pro 1878/79 15,24 Kreuzer und ermässigte sich bei der Fabrik A auf 5,86, bei der Fabrik B auf 10,89 Kreuzer. An Vor- und Nachsteuer hatte mithin Fabrik A jeden wirklich verarbeiteten Mctr. Rüben mit 8,17, Fabrik B mit 15,18 Kreuzer zu versteuern gehabt.

Das ist eine Differenz von 7,01 Kreuzer pro Mctr. Rübe oder bei 8,5 % Zuckerausbeute von 82,36 Kreuzer für jeden Mctr. Zucker. Nach den Mittheilungen des österreichischen Abgeordneten Proskowetz bei der Budgetdebatte des Jahres 1880 kam es vor, dass von zwei Fabriken mit gleicher Produktion die eine 170 000 fl., die andere 50 000 fl. Steuer zahlte! — Heute, wo die Füllungen gezählt werden, sind so enorme Differenzen, wie sie aus der schnelleren und langsameren Arbeit entsprangen, nicht mehr möglich. Gegenwärtig bestehen die Unterschiede zwischen einzelnen Fabriken bloss darin, dass die eine Fabrik mehr Rübenschnitte in den Hektoliter des Diffuseurs bringt als die andern.

Ziffermässig erscheinen die Erfolge des Zuckersteuergesetzes vom Jahre 1880 in den Einnahmebeträgen ausgedrückt, welche ohne Rücksicht auf das Contingent, vor Einhebung der Nachsteuer in die Staatskassen flossen. Dieselben betrugen:

1878/79	1 696 131 fl.	(Nachzahlung	4 303 869 fl.)
1879/80	1 667 326 »	(»	8 167 326 »)
1880/81	5 291 998 »	(»	4 708 002 »)

Am 27. Mai 1881 erschien ein Erlass des Finanzministeriums, betreffend die Massstäbe für die Pauschalirung der Zuckersteuer in der Betriebsperiode 1881/82. Dieser Erlass erhöht den bestandenen Pauschalsatz für das in einen Hektoliters eines Diffuseurs gefüllte Rübengewicht von 40 auf 46 Kg., bezw. von 60 auf 69 Kg. und von 70 auf 80½ Kg.

Ein Jahr später, am 25. Mai 1882 folgte ein Erlass, welcher an den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 1880 Einiges änderte. Die Entwicklung der Fabrikation hatte in der durch die Faktoren der Steuerbemessung vorgezeichneten Richtung wieder Fortschritte gemacht. Es war in der Campagne 1881/82 einzelnen Fabrikanten, wie wir schon oben bemerkten, gelungen, durch Aenderungen an den Diffuseuren weit höhere als die gesetzlich angenommenen Füllungsmengen zu diffundiren und derart ihre Steuerleistung auf ein bedeutend geringeres als das von Seite des Fiskus in Aussicht genommene Maass herabzudrücken. Durch Verwendung einer

speciellen Gefässvarietät, der sogenannten Tischnowitzer Diffuseure, sparte man bis 20 Percent an Steuer. Es entspann sich eine Discussion, wie dem Uebelstande abzuhelfen sei, die ihren Schluss durch Erlass der oben erwähnten Verordnung fand, welche jene Diffuseure mit einer Zuschlagssteuer von 9 % belegte.

Für die Besteuerung der mit Pressen arbeitenden Fabriken gelten folgende Normen. Die zu versteuernde Leistungsfähigkeit der Pressen wird nach dem einer Pressladung entsprechenden Gewichte des Rübenbreies und nach der Anzahl der täglichen Pressungen bemessen. Der Berechnung der Pressmassen werden nebst der Packhöhe die Fläche der Pressbleche zu Grunde gelegt und hierbei 1790 Kubikcentimeter gleich 1 Kg. Rübenbrei angenommen. Eine vom Finanzministerium festgestellte Skala combinirt aus der Packhöhe und Pressfläche, wie aus der Art der verwendeten Pressen die Zahl der zu versteuernden Pressungen pro Tag.

Die Zuckereinfuhrzölle in Oesterreich-Ungarn betragen pr. Mctr.

für Raffinade und Kandis	fl. 26. —
» Rohzucker unter der holländ. Stand. Nr. 19	» 15. —
» » von » » » » 19 und darüber	» 20. —
» Zuckerlösungen, Krümelzucker, Stärkezucker, Traubenzucker in festem Zustande	» 15. —
» Syrup, Stärkezucker, Traubenzucker in flüssig. Zustande, Melasse	» 6. —

Die Prämie für den aus Oesterreich-Ungarn ausgeführten Zucker ist eine ganz ausserordentlich hohe. Der gegenwärtige Zuckerkonsum in Oesterreich-Ungarn wurde vor Kurzem von einem Fachblatte, der »Deutschen Zuckerindustrie« auf 6 Kg. pro Kopf, der Verbrauch in den neu einbezogenen Ländern Bosnien, Herzegowina und Dalmatien auf 4 Kg. pro Kopf geschätzt. Bivort berechnet pro 1879/80 den Zuckerkonsum in Oesterreich-Ungarn gemeinhin auf 5,5 Kg. Gehen wir von dieser wohl richtigen Konsumziffer aus, so ergiebt sich für Oesterreich-Ungarn auf eine Bevölkerung von rund 39 Millio-

nen ein Gesammtkonsum von 2 145 000 Mctr. Zum Satze der Steuerrückvergütung von 9 fl. 40 kr. berechnet, resultirt aus diesem Verbrauche eine Steuerpflichtigkeit von 20 163 000 fl. Der wirklichen Einnahme aus der Zuckersteuer pro 1880/81 entgegengestellt, ergiebt dies ein Steuerdeficit von 10 163 000 fl. 1880/1 wurden in Rohzucker 3 170 000 Mctr. exportirt, so dass die Prämie pr. Mctr. ausgeführten Zuckers 3 fl. 20 kr. beträgt.

Frankreich.

	Einfuhr		Ausfuhr			
Jahr	Rohzucker	Farine	Rohzuck.	Raff.	Konsum	Steuertrag
	Tons à 1000 Kg.		Tons		Tons	Frs.
1881	224 753	4 904	44 403	108 809	372 911	126 721 000
1880	213 020	1 775	28 801	123 913	322 259	175 728 184
1879	166 202	—	30 486	144 345	282 096	198 029 306
1878	171 997	—	52 088	166 624	266 648	172 577 000
1877	198 999	—	76 975	154 417	259 257	168 177 490
1876	180 589	—	54 470	186 809	265 384	187 970 355
1875	231 852	—	106 437	215 663	264 228	179 009 918

Campagne	Fabriken	Produktion Tons	
1880/81	493	283 602	Rffde.
1879/80	495	238 152	»
1878/79	501	420 459	div. Zucker
1877/78	501	387 496	» »
1876/77	496	243 182	» »
1875/76	521	462 257	» »

Das wichtigste Ereigniss der letzten Jahre auf dem Gebiete der französischen Zuckerbesteuerung ist die Ermässigung der französischen Zuckersteuer. Bereits seit Decennien war die Ermässigung der Steuer angeregt worden, so in den vierziger Jahren, wo man durch die einer Steuerreduktion folgende Konsumsteigerung sowohl die Zuckerindustrie der Kolonien, wie jene des Inlandes fördern wollte. Ein Jahrzehnt später, am 25. Jänner 1851, legte der Abgeordnete Beugnot der Nationalversammlung einen Bericht über die Herabsetzung der Zuckersteuer vor. Zu gleicher Zeit wurde durch den Finanz-

minister Dumas die Ermässigung vorgeschlagen, der Antrag jedoch abgelehnt — einerseits mit Rücksicht auf die Finanzverhältnisse des Landes, andererseits weil man von der Erhöhung des Zuckerkonsums eine Verminderung des Weinkonsums befürchtete. Seit 1851 schleppte sich die Frage drei Jahrzehnte lang durch die parlamentarische Discussion. Statt dass aber die Steuer ermässigt worden wäre, wurde sie continuirlich erhöht. Die Bedürfnisse und die Nachwehen des Krieges von 1871 forderten dies. Erst als in den letzten Jahren wieder Ueberschüsse im französischen Budget sich zeigten, dachte man ernstlich an die Ermässigung der Abgabe. Am 8. Jänner 1881 brachte Finanzminister Magnin in der Kammer einen Gesetzentwurf ein, nach welchem die Zuckersteuer von 73,32 Frs. pr. Mctr. Raffinade auf 40 Frs. herabgesetzt werden solle, so dass eine Ermässigung von ca. 45 % des zur Zeit giltigen Steuersatzes erfolge. Gleichzeitig wurde vorgeschlagen, die Zuckersteuer dahin abzuändern, dass die Besteuerung der verschiedenen Rohzuckersorten nicht nach Klassen, sondern nach dem präcisen Percentgehalte an Zucker erfolge.

Man konnte dem Verlangen nach Ermässigung der Zuckersteuer die Berechtigung nicht absprechen. Das französische Zuckersteuergesetz hatte den höchsten Satz in ganz Europa angenommen. Aus der folgenden Aufstellung sehen wir die Höhe der damaligen französischen Steuer auf Raffinade-Zucker verglichen mit jener der hauptsächlichsten übrigen europäischen Staaten: Frankreich pr. Mctr. Frs. 73,32, Holland pr. Mctr. Frs. 56,60 (fl. 27), Belgien pr. Mctr. Frs. 51,13, Italien pr. Mctr. Frs. 37,40, Vereinigte Staaten von Nordamerika pr. Mctr. ca. Frs. 36,30 (3,18 Cents pr. 100 Livres), Deutschland Frs. 28,70 (Mark 23), Oesterreich-Ungarn Frs. 27,60 (fl. 11,18), Russland Frs. 15,60 (65 Kopeken pr. Pud.). — Der französische Zucker-Fabrikant und Konsument konnte also schon angesichts des wirklich hohen Steuersatzes eine Ermässigung verlangen. Die Steuer betrug circa 115 % des Herstellungspreises des Zuckers. Einzelne Gewerbszweige litten hierunter, so die Chocolade-Fabrikation, die Zuckerbäckerei, die Fabrika-

tion eingemachter Früchte. Der inländische Konsum war durch die fortwährenden Steuererhöhungen Jahrzehnte hindurch an einer Stelle festgehalten worden. Das Jahr 1861 konnte bereits einen Konsum von 240 753 Tons ausweisen; der Konsum des Jahres 1879 belief sich auf 279 546 Tonnen. Die Exportverhältnisse hatten sich verschlechtert. Während man 1873 149 556 Tonnen in's Ausland führte, betrug der Export pro 1879 blos 144 108 Tonnen. Von 214 109 Tonnen im Jahre 1875 war die Ausfuhr auf 185 677 Tonnen im Jahre 1876 und 151 930 Tonnen im Jahre 1877 gesunken. Die günstige Ernte des Jahres 1878 war durch den Ausfall des Jahres 1879 mehr als aufgewogen worden. Von 1873/74 bis 1878/79 hatten 44 Fabriken ihren Betrieb eingestellt. Es handelte sich also darum, durch die Ermässigung der Zuckersteuer einer nothleidenden Industrie und einem nothleidenden Konsum zu Hilfe zu kommen.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Ermässigung der Steuer von Frs. 73,32 auf Frs. 40 — wurde von der Kammer am 2. Juli, vom Senate am 12. Juli 1881 genehmigt.

Das Gesetz brachte eine ganze Reihe bedeutender Vortheile mit sich. Statt nach Klassen wird nun der Rohzucker genau nach seinem Rendement, dem jeweiligen Percentgehalte an reinem Zucker bemessen. Bisher hatte es für die Ausfuhr von Rohzucker vier Klassen gegeben, deren jede einen bestimmten Steuerrückvergütungssatz besass. Die 1. Klasse umfasste die Zucker mit 92 bis 98 % Zuckergehalt, die 2. Klasse die Zucker mit 85 bis 92 % Zuckergehalt, die 3. Klasse Zucker mit 76 bis 85 % Zuckergehalt, die 4. Klasse alle Zucker von weniger als 76 %. Für den Konsum gab es nur zwei Klassen, Zucker unter 91 % hatten eine Steuer von 65,52 Frs., Zucker von 91 bis 98 % eine Steuer von 68,64 Frs., sogenannte pondres blanches 70,20 Frs. Steuer, Raffinaden 73,32 Frs. Steuer pr. Mctr. zu zahlen. Natürlicher Weise musste ein Zucker, der an das unterste Ende einer Klasse rangirte, eine relativ bedeutend höhere Steuer zahlen als ein Zucker mit einem Gehalte, welcher ihn an das oberste Ende der gleichen Klasse verwies. So zahlten 1000 Kg. Raffinade,

welche aus Rohzucker von 67 % gewonnen waren, 978 Frs. Steuer; dieselben 1000 Kg. Raffde., aus Rohzucker von 90,9 % gewonnen, waren blos mit einer Steuer von 721 Frs. belegt, während wieder 1000 Kg. Raffde. aus Rohzucker von 91 %, also $^1/_{10}$ Grad höher 754 Frs. Steuer zu zahlen hatten. Bei der Ausfuhr wurden für 1000 Kg. Raffde. 733,20 Frs. vergütet. Nun gibt es in Frankreich 2 Formen der Steuerentrichtung: die der Deklarirung für den Konsum, wo man für den angemeldeten Rohzucker die Steuer einfach erlegt, und jene der admission temporaire, der Anmeldung zur Ausfuhr, wo man den Zucker entweder ausführen oder ebenfalls die Steuer zahlen musss.

Das Régime der admission temporaire war, bevor das Gesetz vom Jahre 1881 Giltigkeit erlangt hatte, vortheilhafter, wenn ers sich um Rohzucker handelte, die unter 86 % oder zwischen 91 und 96 % titrirten; umgekehrt warf die Versteuerung für den Konsum mehr Gewinn ab bei Rohzucker, der 86 bis 90 % oder 97 % und höher titrirte. Eine in ihrer Anwendung so ungleiche Gesetzgebung musste nicht allein vom fiskalischen Gesichtspunkte aus Unzuträglichkeiten ergeben, sondern auch eine richtige Regulirung der Preise der einzelnen Rohzucker verhindern. So wurden nach dem Kurse vom 1. März 1880 die Zucker der vierten Klasse zu 0,64 Fr. oder zu 0,73 Fr. pro Grad verkauft, je nachdem ihre Titrage dem mittleren Rendement (67 %) gleich war oder sie das Maximum der Klasse (75 %) erreichten. »Die Industrie darf also nicht diese oder jene Gattung von Zucker erzeugen. Will sie nicht eine mehr oder weniger bedeutende Einbusse erleiden, muss sie Zucker bestimmter Klassen darstellen und für jede dieser Klassen Zucker, deren Titrage sich möglichst dem Maximum nähert. Aber dieses doppelte Resultat kann nur mit Hülfe mehr oder weniger kostspieliger Mittel erreicht werden, abgesehen von den unerlaubten. Weit entfernt davon, die Fortschritte der Industrie zu befördern, hindert die fiskalische Gesetzgebung dieselben, indem sie für die als Raffinade ausgeführten Mengen die Production der geringsten Zucker begünstigt [1]).«

1) Nach dem Motivenbericht zu dem Gesetzentwurf, betr. die Er-

Durch die im neuen Gesetze verfügte Aufhebung der Klassen werden solche Anomalien, diese sich rechnungsmässig herausbildenden Prämien beseitigt und die Steuer von jedem Rohzucker nach seinem wirklichen Zuckergehalte annähernd genau bemessen.

Auch eine andere Prämiengattung entfällt durch das Gesetz. Wenn bisher das Rendement eines Rohzuckers berechnet worden war, so wurde jedes Percent Asche als 5 Theile der Raffination entziehend angesehen und demnach dieses Percent mit 5 vom ermittelten Zuckergehalte abgezogen. Dieser Coëfficient, der unbedingt zu hoch war, wird auf 4 herabgesetzt. Man hatte eine ähnliche Reduction für die Berechnung von Glucose, deren Coëfficient 2 ist, geplant und diesen auf 1 herabsetzen wollen. Auf Andrängen der Raffineur wurde der frühere Coëfficient aber beibehalten.

Eine besondere Begünstigung gegenüber den anderen Zuckern erfuhren Krystallzucker (poudres blanches), indem deren Rendement, wie hoch sie auch in Wirklichkeit titriren mögen, mit nicht über 98 % berechnet wird. Eine chemische Untersuchung dieser Zucker wird nicht vorgenommen. — Eine andere Erleichterung für die Erhebung der Steuer besteht darin, dass bereits eine zweite Analyse massgebend sein soll, wenn die Abweichung von der ersten keinen ganzen Grad beträgt. Bisher wurde noch eine dritte Analyse für zulässig errachtet, weil die kleinste Abweichung den Zucker in eine andere Klasse bringen und dadurch die Steuer bedeutend modificiren konnte.

Die hauptsächlichen Bestimmungen des französischen Zuckersteuergesetzes sind folgende:

Die Steuer beträgt pr. Mctr. Raffde. 40 Frcs., Kandiszucker 43 Frcs., Zucker gewonnen in speciellen Fabriken aus nicht mehr steuerpflichtigen Melassen 14 Frcs., Glucose 8 Frcs. Die Zölle für nicht aus französischen Kolonien eingeführte Zucker sind incl. Zuschlag pr. Mctr. nach dem

---

mässigung der Zuckersteuer, vorgelegt i. d. Sitz. d. franz. Deputirtenkammer vom 8. Juni 1880.

	allgemeinen Tarif	conventionellen Tarif
Kandis	Frcs. 55. 60	51. —
Zucker mit einem höheren Rendement als 98 %, ferner Syrup	» 52. 50	48. —
Rohzucker von 98 % Rendement und weniger	» 43. —	42. —

Die Steuer lastete von Anfang an auf dem Producte und für ihre Erhebungsweise sind heute noch nebst dem letzten Gesetze massgebend: das Gesetz vom 31. Mai 1846, das Decret vom 27. März 1852, das Reglement vom 1. September 1852 und der Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Juli 1880. In letzterem heisst es: »Die Belastungen werden im Minimum berechnet im Verhältniss von 1200 Gramm Raffinade für 100 Liter Saft und für jeden Grad des Dichtigkeitmessers über 100 (Dichte des Wassers), ermittelt vor der Scheidung bei einer Temperatur von 15 ° C. Die Bruchtheile von weniger als $^1/_{10}$ % werden nicht berücksichtigt. Das Volumen des zur Scheidung kommenden Saftes wird bemessen nach dem Inhalt der Scheidekessel nach Abzug von 10 %.« Jene 1200 Gramm bilden das Minimum der angenommenen Production, für welche die Steuer erlegt werden muss, selbst wenn wegen Zuckerarmuth der Rüben jenes Rendement nicht erreicht wird. Nur in Ausnahmsfällen ist der Finanzminister ermächtigt, die Steuer für Ausfälle zu erlassen. Die Ueberschüsse dagegen werden der Belastung zugeschrieben. Zur Ermittlung der wirklichen Production sind die französischen Zuckerfabriken der permanenten Ueberwachung der Steuerbehörde unterworfen. Die Fabrik und alle zur Fabrik gehörigen Gebäude müssen, so lange der Betrieb währt, den Steuerbeamten offen stehen. Dieselben führen für das Erzeugniss einer jeden Fabrik ein Buch. Sie untersuchen und notiren die Menge des in die Formen und Krystallisationsgefässe gefüllten Zuckerstoffes. — Jede Verbindung der Fabriks-Lokalitäten mit Gebäuden der Nachbarschaft ist untersagt. Alle Fenster und Oeffnungen des Zuckermagazines müssen mit einem Eisengitter versehen

sein, dessen Maschen nicht über 5 Centimeter Weite haben. Die Steuerbehörde kann sogar verlangen, dass alle Fenster und Oeffnungen der Fabrik und der zu derselben gehörigen Gebäude mit einem gleichen Gitter versehen werden und die Fabrik mit den Nebengebäuden blos durch ein Thor zugänglich sei. Der Fabrikant ist verpflichtet, alle Vorgänge bei der Fabrikation, welche von einiger Bedeutung sind, in ein von der Behörde vorbereitetes Buch einzutragen, welches den Steuerbeamten jedes Mal auf Verlangen vorzuweisen ist. Die Zucker dürfen nur bei Tag und auf Grund einer Declaration, welche über die Arbeiten des Tages berichtet, aus den Formen oder Krystallisationsgefässen genommen werden. Es geschieht dies in Anwesenheit der Steuerbehörde, welche das Gewicht des Zuckers notirt. Alle zuckerhaltigen Materien, welche unversteuert in der Fabrik und in ihren Nebengebäuden angetroffen werden, ebenso wie jene, welche man, obwohl dem Fabrikanten gehörig, unversteuert in dem Gemeindebezirk der Fabrik oder in der Nachbarschaft findet, werden confiscirt. Es darf kein Zucker aus der Fabrik gebracht werden, wenn er nicht mit einem von zwei Steuerbeamten verificirten Passirschein versehen ist, der Gewicht, Qualität, Bestimmungsort etc. des Zuckers angibt und der zu seinem Ausgangsort zurückkehren muss, um zu erweisen, dass der Zucker seinen Bestimmungsort erreicht hat. Dreimal in jedem Campagnejahre wird ein allgemeines Inventar aufgenommen, das erste knapp vor dem Beginne des Betriebes, um die aus der vorherigen Campagne übernommenen Nachprodukte und Melassen wieder vorzufinden und aufs Neue einzutragen, das zweite nach Beendigung der Rübenverarbeitung resp. der Scheidung, das dritte zu Schluss des Campagnejahres.

Die Raffineure sind ebenso wie die Rohzuckerfabrikanten verpflichtet, der Steuerbehörde alle Räume der Raffinerie, wie der Nebengebäude zu öffnen. Raffinerien, in deren Nähe eine Rohzuckerfabrik besteht, können genau so strengen Vorschriften wie die Rohzuckerfabriken unterworfen werden.

Die Steuer wird für Rohzucker nach seinem muthmass-

lichen Ergebnisse an raffinirtem Zucker berechnet. Als Ergebniss wird gesetzlich angenommen der durch Polarisation gefundene Gehalt an krystallisirbarem Zucker nach Abzug des vierfachen Aschengehaltes und des zweifachen Gehaltes an Glucose; Bruchtheile eines Grades werden nicht berücksichtigt. Von dem auf diese Weise berechneten Rendement bringt man noch 1½% für Raffinationsverlust in Abzug. In keinem Falle können Zucker besteuert oder zur admission temporaire zugelassen werden für ein Rendement höher als 98% oder niedriger als 65%, der Verlust von 1½% nicht inbegriffen.

Für den ausländischen Fabrikanten hatte die französische Prämie seit jeher ein ganz besonderes Interesse. Sie ist durch das neue Gesetz vermindert worden. Immerhin hat dieselbe aber auch gegenwärtig eine Höhe, welche es nöthig macht, ihr besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Eine Prämie für die Raffinerie liegt in der Bestimmung, dass für Rohzucker kein höheres Rendement als 98% zur Belastung kommen kann, von welchem aber noch als Verlust 1½% in Abzug gebracht werden. Die poudres blanches weisen nun gewöhnlich 99% auf; es ist nicht schwer, sie auf 99½% zu bringen. Wenn sie in die Raffinerie geführt werden, wird der Raffineur nur mit 98% abzügl. 1½%, also mit 96½% belastet. Führt der Raffineur sodann die poudres blanches einfach dem Konsum zu, ohne die Waare irgendwie zu verarbeiten (und erzeugt er, um seine Belastung von 96½% zu begleichen, aus braunem Zucker Raffinade), so kann er von 1000 Kg. poudres blanches 30 Kg. Raffinade steuerfrei in den Konsum bringen. Es resultirt hieraus pr. Mctr. poudres blanches eine Prämie von 1,20 Frcs. Der Rohzuckerfabrikant, welcher poudres blanches erzeugt, ist nicht im Stande, sich diese Prämie anzueignen, und kann daher mit dem Raffineur auf dem inländischen Markte nicht concurriren. Hierin liegt eine schwere Benachtheiligung des Fabrikanten.

Eine zweite Prämie liegt darin, dass der Coëfficient 2 für Glucose bei ausgeführtem Zucker nicht in Anrechnung gebracht wird. 1000 Kg. Zucker von 85 % Polarisation und 9 % Glu-

cose werden derart bei der Einfuhr mit (85—18—1 1/2) 655 Kg. Raffinade versteuert, bei der Ausfuhr aber die Steuer für 850 Kg. Raffinade rückvergütet, so dass die Prämie pr. Mctr. solchen stark glucosehältigen Zuckers 8 Frs. pr. Mctr. beträgt.

Wir haben soeben von einer Prämie gesprochen, welche wohl dem Raffineur, jedoch nie dem Rohzuckerfabrikanten in Frankreich zufallen könne. Wir wollen hier anknüpfen und auch dem Conflicte zwischen Raffineur und Rohzuckerfabrikanten, der in Frankreich seit jeher bestanden hat, wenige Worte widmen. In dem Augenblicke, wo Frankreich mit dem Zuckerexporte begann, wurde der Antagonismus zwischen Fabrikant und Raffineur geboren. Die französische Zuckersteuergesetzgebung hatte von Anfang an fast ausschliesslich dem Raffineur Prämien zugewendet [1]). Diesem war es hiedurch möglich, auf dem fremden Markte billig zu verkaufen. Der Preis der Rohzucker litt hierunter und der Fabrikant musste oft mit Schaden exportiren [2]). Ausserdem gewann die französische Raffinationsindustrie durch das bis in die allerjüngste Zeit bestandene Verbot der Einfuhr raffinirter Zucker aus fremden Ländern. Man zählt heute in Frankreich 526 Rohzuckerfabriken und 33 Raffinerien. Letztere sind durch die stärkere Einfuhr in den Stand gesetzt, die Hälfte mehr zu raffiniren, als die Rohzuckerindustrie erzeugt. In Paris gibt es Raffinerien, welche mehr als 2 Millionen Francs jährlich Steuer zahlen. Wie mächtige Herren jene 33 Raffineure unter diesen Umständen sind, lässt sich denken. »La Raffinerie qui, dès le XVIIe siècle, s'est essayée au rôle de grand seigneur sur

1) Bereits im Jahre 1682 beklagte man sich über die zu Gunsten der französischen Raffinerie auf Zucker der Kolonien gelegten Surtaxes. Als Antwort hierauf kam der arrêt du Conseil d'État du Roy vom Jahre 1684, welcher die Errichtung einer Raffinerie in den Kolonien verbot! (So Lepelletier de S.-Remy, a. a. O. S. 41).

2) Le Pellet. d. S.-Remy, a. a. O., S. 169: »Chaque fois que l'acheteur anglais a recherché le sucre brut, le raffiné français a été offert en baisse à Londres, et, comme le raffiné est le régulateur des cours, il en résulte la baisse sur toute la série des sucres bruts. Il ressort de ceci que le raffineur français domine tous le marchés.«

l'échine des sucreries coloniales et qui, par ses richesses et ses alliances, est aujourd'hui passéec à l'état de duchépairie, n'admet pas qu'elle puisse être traitée comme des gens nés d'hier.«

Belgien.

Zum Konsum erklärte Mengen (tons)

Campagne		(1)	1876/77	1877/78	1878/79	1879/80	1880/81
fremde Rohzucker		(2)	18 578	16 868	18 923	20 570	22 260
Rübenrohzucker Credit-Rechnungen	Belastung	(3)	51 741	59 572	72 513	57 458	66 167
	Entlastung durch Ausf. u. durch Niederlage	(4)	46 853	55 940	64 870	55 266	56 460
	Rest zuzügl. d. baar verst. Mengen	(5)	5 004	3 764	7 747	2 359	9 866
Raff. Zucker	Summe des f. d. Kons. deklarir. Rohzuckers	(6)	23 582	20 632	26 670	22 929	32 126
	Raff. Produkte (Kol. 6 minus 3 % Verlust)	(7)	22 875	20 013	25 870	22 242	31 162
	Einfuhr	(8)	3 652	4 831	4 005	5 704	5 890
	Gesammtsumme	(9)	26 866	25 106	30 176	28 094	37 125
Ausgef. od. im Entrepôt mit Entlstg. d. Steuer deponirter raff. Zucker		(10)	9 031	7 074	11 148	7 978	12 162
Versteuerter Konsum		(11)	17 835	18 031	19 028	20 115	24 963
Steuerminimum (Tausende Francs)		(12)	6 000	6 000	6 000	6 400	6 800

	Einfuhr		Ausfuhr	
Jahr	Rohzucker	Raffinade	Rohzucker	Raffinade
	Tons		Tons	
1875	18 091	3 022	68 906	12 086
1876	18 983	2 712	58 062	10 210
1877	16 423	5 062	46 870	6 185
1878	17 512	3 838	58 809	8 564
1879	22 486	4 675	56 742	9 078
1880	16 505	6 159	60 780	10 134
1881	27 895	5 627	63 890	11 476

Auch in Belgien war man auf dem Gebiete der Zuckersteuergesetzgebung in den letzten Jahren thätig. In erster Linie ist zu erwähnen, dass Belgien die Besteuerung des aus der Melasse gewonnenen Zuckers durchgeführt hat. Die Form, in welcher dieses Nebenproduct aus der Zuckerfabrikation besteuert werden soll, ist eine Frage, welche ausser in Belgien und Holland noch nirgend gelöst ist. Es kommt dies daher,

weil die Zuckergewinnung aus Melasse unabhängig vom Fabrikationsprocesse, manchmal sogar in speciellen Fabriken erfolgt, auf welche die Bestimmungen des Steuergesetzes nicht Anwendung finden. In Belgien beschäftigt sich der Erlass des Finanzministers vom 28. August 1878 mit dem Gegenstande. Dieser Erlass trat am 21. September 1878 in Kraft. Wir geben im Nachfolgenden einzelne Bestimmungen desselben wieder.

Es ist verboten, den in den Melassen enthaltenen Zucker an einem anderen Orte zu gewinnen als in den Fabriken, wo die Melassen erzeugt werden. Vor Beginn der Entzuckerung der Melasse hat der Fabrikant die Anzeige hievon der Steuerbehörde zu machen. Durch diese Deklaration übernimmt der Fabrikant die Verpflichtung, sich einer nachträglichen Belastung von 90 Gramm Zucker pro Hektoliter und pro Grad der durchschnittlichen Dichtigkeit der während der Campagne geschiedenen Säfte zu unterwerfen. Es wird hiedurch die zu entrichtende Steuer um 6 % erhöht. Wenn an dem für den Beginn der Melassegewinnung angegebenen Tage in der Fabrik Syrupe oder Melassen vorhanden sind, die aus einer anderen Fabrik herrühren oder aus einer vorhergegangenen Campagne, während welcher der Fabrikant nicht erklärt hat, aus Melasse Zucker gewinnen zu wollen, so werden diese Syrupe und Melassen von den Steuerbeamten unter Siegel gelegt; sie können nur unter Zuziehung dieser Beamten, welche die Siegel abnehmen, aus der Fabrik versendet werden. Die Steuerbehörde kann jedoch dem Fabrikanten die Genehmigung ertheilen, aus jenen Syrupen und Melassen Zucker zu gewinnen, wobei 12 % des Gewichtes der Syrupe oder Melassen als Zucker versteuert werden müssen. Es ist dem Fabrikanten untersagt, in seine Fabrik Syrup oder Melasse aus einem anderen Etablissement zu bringen, so lange er das Melasse-Entzuckerungs-Verfahren anwendet. Die bei diesem Verfahren benützten Apparate werden auseinandergenommen oder unter Siegel gelegt, sobald sie nicht mehr benützt werden.

Im Juli 1879 brachte der belgische Finanzminister einen Gesetzentwurf ein, nach welchem Zuckersteuer und Zuckerzoll

um 5 % erhöht werden sollten. Dieser Vorschlag wurde indessen abgelehnt und an seiner Statt eine Erhöhung der Branntweinsteuer beschlossen.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1861 war die Minimaleinnahme aus der Zuckersteuer auf 1 500 000 Frs. für jedes Vierteljahr festgesetzt. Sobald der versteuerte durchschnittliche Verbrauch dreier auf einander folgender Jahre vom 1. Juli des einen bis 30. Juni des folgenden Jahres 16 860 000 Kg. überschritt, sollte das oben erwähnte Minimum um je 50 000 Frs. für jede 500 000 Kg. Ueberschuss erhöht werden. Durch Dekret vom 7. August 1879 wurde demgemäss das gesetzliche vierteljährige Minimum pro 1879/80 auf 1 600 000 Frs., durch königl. Beschluss vom 9. August 1880 pro 1880/81 auf 1 700 000 Frs., durch königl. Beschluss vom 8. August 1881 pro 1881/82 auf 1 950 000 Frs. festgesetzt.

Das gegenwärtig in Belgien in Anwendung stehende Steuergesetz enthält folgende wesentliche Bestimmungen: Nach dem Gesetze vom 26. März 1867 betragen die Einfuhrzölle in Francs pr. Mctr. von

Kandiszucker	54. 70
Brodzucker	51. 13
Rohzucker über Nr. 18	51. 13
» Nr. 15 bis Nr. 18 incl.	48. 07
» » 10 » » 15 excl.	45. —
» » 7 » » 10 »	40. 91
» unter Nr. 7	34. 26
Melasse von 50 % Zuckergehalt und mehr	34. 26
Melasse von weniger als 50 % Zuckergehalt	15. —
Melasse zur Branntweinerzeugung	frei.

Die Steuer-Restitution, resp. die Abgaben-Abschreibung bei der Ausfuhr oder Niederlage in öffentlichen Entrepôts beträgt in Frcs. pr. Mctr. von

Kandis	54. 70
Broden	51. 13
einheimischem Zucker ohne Feuchtigkeit:	
Nr. 11 und darüber	45. —
» 8 bis Nr. 11 excl.	40. 91

Die für die einzelnen Klassen angenommenen Rendements sind die folgenden:

I.	Nr. 15 bis 18	94%
II.	» 10 » 14	88%
III.	» 7 » 19	80%
IV.	unter Nr. 7	67%

Die in Wirksamkeit stehende Steuerform ist die Saftsteuer. Es wird angenommen, dass aus jedem Hektoliter Saft pro Grad des Dichtigkeitsmessers über 100 Grad (Dichte des Wassers) bei einer Temperatur von 15° C. 1500 Gramm Rohzucker der Klasse Nr. 10 bis 14 gewonnen werden. Anfänglich hatte man 1200, dann 1400 Gramm angenommen. Die Grundlage der Besteuerung ist also dieselbe wie in Frankreich, nur mit dem grossen Unterschiede, dass in Frankreich die Berechnung der Production nach der Menge und Dichte des Saftes eine blos vorläufige ist und zum Schlusse der thatsächlich erzeugte Zucker der Besteuerung unterworfen werden soll, während in Belgien die Belastung nach dem oben erwähnten Massstab als definitiv gilt. Für diejenigen Fabriken, welche sich des Osmoseverfahrens zur Zuckergewinnung aus der Melasse bedienen, tritt ein Zuschlag von 6 % ein. Wird die Entzuckerung mittelst des Elutionsverfahrens vorgenommen, so wird ein Zuschlag von 8 % in Anrechnung gebracht. — Die Zuckerfabriken in Belgien sind einer strengen Ueberwachung unterworfen. Die Controle einer Fabrik wird durch fünf Steuerbeamte besorgt. Der Rauminhalt der Kessel, in welche der Zuckersaft behufs Steuerbemessung geleitet wird, wird alljährlich durch die Steuerbeamten im Beisein eines höheren Finanzbeamten genau geprüft. Ist der Zuckersaft in diese Kessel geleitet, so wird er mit Hilfe eines Rührstockes gut gemischt, sodann ein Muster des Saftes in eine Eprouvette genommen. Sobald der Saft eine Temperatur von 15° C. erlangt hat, wird seine Dichte constatirt und hienach in der schon angegebenen Weise die Steuer bemessen.

Während des Betriebes hat jeder Fabrikant bis spätestens am 15. des Monates dem im vorangegangenen Monate erzeugten Zucker eine Bestimmung zu geben: er kann ihn deklariren

1) zum Konsum gegen bare Erlegung der Steuer, 2) zur Niederlage, je nach der Art der Niederlage mit oder ohne Caution, oder er kann ihn 3) auf seinen sechsmonatlichen Steuercredit nehmen. Der erste Fall kömmt nicht in Anwendung, weil man dabei den Nutzen des Steuercredites verlöre; die Deklarirung zur Niederlage erfolgt, wenn man spekuliren will; der dritte Fall ist der gewöhnlichste. In diesem letzteren muss bei Ablauf des Credits die Steuer erlegt oder der Zucker ausgeführt sein. Für die Ausfuhr wird dem Fabrikanten auf seinem von der Behörde geführten Zuckersteuer-Conto Gutschrift geleistet und hiedurch die Belastung ausgeglichen. Es kann daher der Steuerbehörde gegenüber eigentlich nur Derjenige exportiren, der ein noch unausgeglichenes Steuerconto hat. Da nun aber ein Solcher nicht immer exportiren will, Andere dagegen, welche kein Steuerconto besitzen, wie Exporteure, oder solche Fabrikanten, welche bereits ihre ganze Steuerbelastung ausgeglichen haben und denen eine Mehrproduction unversteuert geblieben ist, ausführen möchten, hat sich ein Handel in Ausfuhr-Certifikaten entwickelt, der auf die Zuckerpreise einen mehr oder minder grossen Einfluss übt. Der Fabrikant, der ausführen könnte, aber nicht will, lässt sich eine Ausfuhr-Erlaubniss geben, und überträgt diese an Jemand anderen, der nun seinen Zucker ausführt und hiedurch das Conto des Ersteren entlastet. Hiefür bezahlt der Fabrikant dem Exporteur den Betrag der Steuer abzüglich eines Betrages für die Ueberlassung der Ausfuhrbefugniss.

Die Prämie ist in Belgien eine ausserordentlich hohe. Der Zuckerkonsum beträgt in Belgien 9,3 Kg. pro Kopf. Für eine Bevölkerung von 5 400 000 Einwohner ergiebt dies zum mittleren Steuersatze auf Rohzucker von 43 Frcs. pr. Mctr. eine Steuerschuldigkeit von 21 600 000 Frcs. Das Steuercontingent beträgt 7 800 000 Frcs., so dass ein Prämienbetrag von 13 800 000 Frcs. resultirt. Bei einer auf Rohzucker zurückgeführten Gesammtausfuhr von 780 000 Mctr. ergiebt dies eine Einzelprämie von 17½ Frcs pr. Mctr. Nur wenn man berücksichtigt, wie weit die belgische Zuckerindustrie gegen die Zuckerindustrien anderer Staaten, insbesondere gegen jene

Oesterreichs und Deutschlands zurückgeblieben ist, wie schwer andererseits dem belgischen Fabrikanten eine bedeutende Erweiterung des Rübenbaues, resp. Rübenankaufes fällt, lässt sich erklären, dass Belgien bei einer solchen Prämie keine grosse Ueberproduction besitzt.

Holland.

Campage	Fabriken	Erzeugter Rohzucker Tonnen
1880/81	31	24 238
1879/80	31	20 336
1878/79	31	23 212
1877/78	31	22 856
1876/77	31	19 294
1875/76	32	26 724
1874/75	30	20 634

Jahr	Einfuhr in Tons			Ausfuhr in Tons	
	Java-zucker	fremd. Kolonialzuck.	Rüben-zucker	Roh-zucker	Raffde.
1881	24 233	3 626		21 972	62 099
1880	24 560	6 221	97 177	20 003	66 125
1879	28 669	17 600	84 025	20 762	68 769
1878	63 864	3 868	58 913	22 103	64 643
1877	64 361	4 524	62 099	15 993	63 821
1876	72 911	2 109	42 960	28 533	75 708
1875	62 445	6 783	34 927	17 642	79 291

Die holländische Zuckersteuergesetzgebung hat während der letzten Jahre einige Aenderungen erfahren. Wir werden auf dieselben bei Besprechung des gegenwärtig in Geltung stehenden Gesetzes zurückkommen. Die wichtigeren Bestimmungen des letzteren geben wir im Folgenden wieder. Die Steuer wird auf zwei Arten erhoben: 1) auf Grund des sogenannten Abonnements, wo wie in Belgien die Berechnung der Steuer auf Grund der bei einer Temperatur von 15 ° C. ermittelten Dichte des Zuckersaftes vorgenommen wird. Die Belastung erfolgt für die vom Beginn der Campagne bis 31. Dezember verarbeiteten Rüben mit 1450 Gramm, für die später

verarbeiteten mit 1400 Gramm trockenen, weissen Brodzuckers pro Hektoliter und Dichtegrad des Saftes über 100, was einer Belastung von ungefähr 1635 Gramm Rohzucker entspricht. (In Belgien beträgt die Belastung 1500 Gramm Rohzucker) 2. auf Grund des Exercice: Die Arbeit in der Fabrik wird minituös überwacht und das wirklich erzeugte Zuckerquantum versteuert. Dem Fabrikanten bleibt die Wahl zwischen den beiden Steuererhebungs-Arten. Bisher hat von den 31 holländischen Fabriken eine einzige das Exercice gewählt. Jene Fabrikanten, welche die gewonnene Melasse osmosiren, zahlen eine Surtaxe von 5½%. · Die Steuer beträgt gleich dem Zolle 27 fl. pr. Mctr. Brodzucker. Das Konto des Raffineurs wird allmonatlich oder alle sechs Wochen durch Ausfuhr von Zucker oder Zahlung der Steuer ausgeglichen.

Steuer und Zölle — beide sind einander gleich — betragen [1]) pr. Mctr.

		Ertrag an Raffde.
Raffinirte u. diesen gleich gestellte Zucker	fl. 27. —	1
Kandis 1. Klasse	» 31. 86	1,18
» 2. »	» 28. 89	1,07
Rohzucker 1. Klasse (Nr. 18—15)	» 25. 38	0,94
» 2. » (Nr. 14—10)	» 23. 76	0,88
» 3. » (Nr. 9—7)	» 21. 60	0,80
» 4. » (unter 7)	» 18. 09	0,67
» (Nr. 19 und 20)	» 25. 92	0,96

Die nach verschiedenen Klassen, sogenannten Typen, abgestufte Steuer- und Zolleintheilung hatte bei der Zuckereinfuhr nachtheilige Wirkungen insofern geäussert, als hochgradige Zucker in den meisten Fällen künstlich derart gefärbt wurden, dass sie in eine tiefere Klasse fielen als in jene, in welche sie ihrem Zuckergehalte nach gehört hatten. So kam es häufig vor, dass Rohzucker mit dem Zuckergehalte der ersten Klasse in der vierten Klasse versteuert wurde. Es war keine Seltenheit, dass ein Zucker, welcher nach der Klasse, in die er eingestellt worden war, 67 % rendiren sollte, in Wirklichkeit bei einer

1) Siehe »Die Deutsche Zuckerindustrie«, Jahrg. 1881, S. 1526.

vorgenommenen Untersuchung 94 % und mehr ergab [1]). Dem sollte durch das Gesetz vom 25. Mai 1880 entgegengetreten werden. Dieses Gesetz verordnet nämlich, dass wenn Zucker einen höheren Gehalt voraussetzen lässt als den der höchsten Nummer der Klasse, zu welcher er nach der Type gehört, seine Klassification durch Untersuchung vermittelst des Auswasch-Verfahrens von Scheibler-Gunning und durch Vergleichung mit dem Gehalte von gewöhnlichem Javazucker von einer Nummer über der höchsten der betreffenden Klasse erfolgen soll. Ein Zucker also, der kenntlich gefärbt ist und deshalb saccharimetrisch untersucht wird, wird, falls er nach seiner künstlichen Farbe zur vierten Klasse »unter Nr. 7« mit einem Gehalte von 67 % gehört, in dieser Klasse verbleiben, wenn sein Gehalt den von Javazucker der nächsthöheren Klasse nicht übersteigt. Damit hat für die Praxis die Scala der Verzollung und Versteuerung folgende Gestalt erhalten:

1. Kl. Nr. 18—15 über 97,8 statt d. früh. Rendem. v. 94,
2. » » 14—10 bis 97,8 » » » » » 88,
3. » » 9—7 » 94,4 » » » » » 80,
4. » bis Nr. 7 » 87,4 » » » » » 67.

»Früher also war der Spielraum des Raffineurs unbemessen oder, genauer ausgedrückt, von 67—100 %, aber doch auch ein zweifelhafter, denn die Einfuhr eines künstlich gefärbten Zuckers konnte immerhin als Defraude behandelt werden; jetzt aber ist er gesetzlich berechtigt, bis zu 20,4 % an der Steuer zu verdienen.« Die Sache stellt sich nämlich folgendermassen. Wenn der Raffineur Rohzucker in die Raffinerie einführt, so wird er für den eingeführten Zucker nach der sich für die Farbentype desselben ergebenden Steuer belastet. Die Steuer der einzelnen Klassen wird nun nach folgendem Rendement berechnet: 2. Klasse 88, 3. Kl. 80, 4. Kl. 67. Wie wir gesehen, rangiren gegenwärtig in die 2. Klasse Zucker mit 97,8, in die 3. Klasse Zucker mit 94,4, in die 4. Klasse Zucker mit 87,4 %. Führt der Raffineur also Zucker von 87,4 %

1) So Gunning, Ueber Saccharimetrie u. Zuckerbest., 1875, S. 107, 109, 119, 123.

ein, so versteuert er sie mit blos 67 %, und 20,4 % sind die Prämie. Für die 2. Klasse stellt sich die Prämie auf 9,8, für die 3. Klasse auf 14,4 %. Da die Steuer pr. Mctr. Raffde. 27 fl. beträgt, wird also 1 Mctr. Zucker 2. Kl. auf fl. 2. 56, 1 Mctr. Zucker 3. Klasse mit fl. 3. 89, 1 Mctr. Zucker 4. Klasse mit fl. 5. 51 prämirt. Wie stark diese Prämie gegenwärtig benützt wird, sieht man aus folgender Aufstellung. Es wurden in Holland erzeugt Rohzucker:

	1868	1878	1880	1881
Nr. 19/20	3,2	0,6	0,7	0,6%
Nr. 15/18	28,3	2,2	1,4	1,7%
Nr. 10/14	54,4	50,6	16,2	10,6%
Nr. 7/9	10,0	39,5	75,8	82,5%
bis Nr. 7	4,1	7,1	5,9	4,6%

Das Gesetz vom 25. Mai 1880 hat demnach das Uebergewicht der unteren Klassen noch gesteigert. Die Prämie der dritten Klasse wird, wie man sieht, am häufigsten benützt.

Zu diesen Prämien der Raffination kömmt noch die Prämie der Zuckererzeugung, welche dort entsteht, wo die Belastung von 1400 Gramm Raffinade für den Hektolitergrad zu gering ist. Diese Prämie lässt sich jedoch nicht präcise berechnen.

Russland.

Campagne	Versteuerte Rübe Berkowetz	Versteuerter Sandzucker. Pud
1872/3	12 261 326	7 454 657
1873/4	12 993 227	7 834 339
1874/5	10 519 393	4 361 001
1875/6	13 355 286	6 360 936
1876/7	19 237 079	12 910 919
1877/8	14 919 078	10 489 725
(1880/1		4 658 146)

	Einfuhr		Ausfuhr	
	Rohzucker	Raffde.	Rohzucker	Raffde.
	Pud		Pud	
1875	1 428 440	5 611		
1876	499 158	1 157	496 100	3 362
1877	1 102	404	3 594 155	297 742
1878	620	62	243 876	53 726
1879	572	57	144 335	15 599

		Eingangszoll	Rübensteuer	Summe
1872	Rubel	1 261 241	2 147 855	3 409 096
1873	»	300 028	3 775 242	4 075 270
1874	»	802 407	3 760 798	4 581 205
1875	»	3 285 814	3 086 377	6 372 191
1876	»	1 086 816	4 850 809	5 937 625

Zuckersteuer, Zuckerzoll und Steuerrestitution haben in Russland während der letzten Jahre eine Reihe durchgreifender Aenderungen erfahren. Bis zum Jahre 1880 wurde in Russland, ähnlich wie in Oesterreich-Ungarn, die Zuckersteuer auf Grund der pauschalirten Leistungsfähigkeit jeder Fabrik erhoben. Mit Rücksicht auf die verschiedene Rübenqualität war das Land in 3 Zonen getheilt mit einer gesetzlich angenommenenen Zuckerausbeute von 6, 6½ und 7 Percent. Ausserdem wurde zwischen sogenannten industriellen und landwirthschaftlichen Fabriken unterschieden. Die 24stündige Arbeit einer Presse wurde mit 85 Berkowetz, jene eines Diffusionsraumes von 100 Eimer mit 16 Berkowetz Rüben pauschalirt.

Die Zuckerausbeute aus einem Berkowetz Rübe wurde angenommen:

	Diffusionsfabriken		Pressfabriken	
	industrielle	landwirthsch.	industrielle	landwirthsch.
1. Zone Pfd.	32	30	30	28
2. » »	30	28	28	26
3. » »	28	26	26	24

Die Accise war mit 80 Kop. vom Pud Rohzucker festgesetzt. Doch wurde in Wirklichkeit ein viel niedrigerer als dieser Betrag für Steuer entrichtet. Ungefähr fünf Zwölftel der Erzeugung wurden versteuert. Die Pressfabriken überschritten die gesetzlich angenommene Production um durchschnittlich 202 %, die Diffusionsfabriken um 115 %. Die Pauschalirung der Steuer brachte es mit sich, dass eine Fabrik in Folge langsamerer Verarbeitung doppelt so viel Steuer und noch mehr pro Berkowetz zahlte, als eine zweite Fabrik. Wie in Oesterreich-Ungarn die Diffusionsgefässe verkleinert worden waren, um an Steuer zu sparen, hatte man es in Russland besonders auf die Vergrösserung der Pressflächen abgesehen.

Es kam dann vor, dass eine mit sechzehn- oder achtzehnzölligen Pressen armirte Fabrik ein Drittel jener Steuer zahlte, welche sie vor einigen Jahren mit zwölfzölligen Pressen entrichtet hatte. Nicht selten arbeitete eine Presse 300 Berkowetz pro Tag auf, während 85 Berkowetz gesetzlich normirt waren. In den Diffusionsfabriken wieder wurden nach dem Beispiele Oesterreich-Ungarns die Diffusionsgefässe immer mehr verkleinert, um derart die Arbeit zu beschleunigen. Einzelne Fabriken entrichteten 20 Kopeken vom Pud statt 80 Kopeken. — Um diese Prämienwirthschaft zu entfernen oder wenigstens ihren Wirkungskreis einzuengen, beschloss man eine theilweise Reform. Es erschien ein neues Gesetz, dessen Geltungsdauer in zwei Abschnitte vom 1. August 1880 bis 1. August 1883 und vom 1. August 1883 bis 1. August 1886 getheilt war. Folgender Steuertarif kam zur Anwendung.

Inhalt der Diffuseure: Wedro.	Zu versteuernde Berkowetz Rüben auf 100 Wedro.		Inhalt der Diffuseure: Wedro.	Zu versteuernde Berkowetz Rüben auf 100 Wedro.	
	1880—1883	1883—1886		1880—1883	1883—1886
50	30	36	280	23	27,6
60	29,58	35,5	290	22,75	27,3
70	29,16	35	300	22,50	27
80	28,74	34,5	310	22,25	26,7
90	28,32	34	320	22	26,4
100	27,9	33,5	330	21,75	26,1
110	27,57	33,1	340	21,50	25,8
120	27,24	32,7	350	21,25	25,5
130	26,91	32,3	360	21	25,2
140	26,58	31,9	370	20,75	24,9
150	26,25	31,5	380	20,56	24,6
160	26	31,2	390	20,25	24,3
170	25,75	30,9	400	20	24
180	25,50	30,6	410	19,75	23,7
190	25,25	30,3	420	19,50	23,4
200	25	30	430	19,25	23,1
210	24,75	29,7	440	19	22,8
220	24,50	29,4	450	18,75	22,5
230	24,25	29,1	460	18,50	22,2
240	24	28,8	470	18,25	21,9
250	23,75	28,5	480	18	21,6
260	23,50	28,2	490	17,75	21,3
270	23,25	27,9	500	17,50	21

Das Pud Zucker wurde wieder mit 80 Kopeken versteuert. Für die Berechnung der Zuckerausbeute aus der Rübe waren massgebend: 1. die Einrichtung, 2. die Lage der Fabrik. — Nach der Einrichtung wurden die Fabriken mit vollkommenen Saftgewinnungsverfahren von den weniger vollkommenen Anlagen unterschieden. Zu den vollkommensten Saftgewinnungseinrichtungen wnrden sämmtliche Fabriken, die mit Diffusion arbeiteten, gezählt. Zu den weniger vollkommenen Saftgewinnungsverfahren wurden alle übrigen Einrichtungen gerechnet. Nach der Grösse der Fabrikeu wurden dieselben wieder in industrielle und landwirthschaftliche eingetheilt. Zu den letzteren gehörten Fabriken, in welchen nach ihrer Einrichtung und den gesetzlichen Normen berechnet, die Verarbeitung der Rübe in der Periode vom 1. August 1880 bis 1. August 1883 nicht über 250 Berkowetz in 24 Stunden und vom 1. August 1883 bis 1. August 1886 nicht über 300 Berkowetz in 24 Stunden stieg. Alle übrigen Fabriken, die mehr verarbeiteten, wurden als industrielle verhältnissmässig höher besteuert.

Bei hydraulichen Pressen wurde die tägl. Verarbeitungsfähigkeit an Rüben nach dem kubischen Inhalt des Pressraumes berechnet. Bei Schnellpresen, wobei die Kuchen auf einem Packtisch vorbereitet wurden, wurde versteuert pr. 24 Stunden: Für den Zeitabschnitt vom 1. August 1880 bis 1. August 1883 auf je einen Cub.-Fuss Packraum 11,13 Berkowetz Rüben und vom 1. August 1883 bis 1. August 1886 13,36 Berk. Rüben. Für Pressen ohne Packtisch wurde versteuert in 24 Stunden: von 1880 bis 1883 auf je 1 Cub.-Fuss Pressinhalt 6,8 Berk. Rüben; von 1883 bis 1886 8,17 Berk. Rüben.

Centrifugen wurden besteuert auf je 660 Quadr.-Werschock gleich 2036,6 Quadr.-Zoll Siebfläche mit 38 Berk. Leistungsfähigkeit.

Die mit Diffusion arbeitenden Fabriken wurden in 3 Zonen eingetheilt. Zur 1. Zone gehörten alle Fabriken in den Gouvernements Kiew, Podolien, Wolynien, Bessarabien und im Königreich Polen; zur 2. Zone alle Fabriken in den

Gouvernements Poltawa, Charkow, Kursk, ausgenommen die Fabriken des Omitrijew'schen Kreises. dann Tschernigow, der Theil, welcher sich längs des linken Ufers des Flusses Seim und der Desna von der Mündung des Seims an erstreckte; zur 3. Zone alle übrigen Fabriken. In der 1. Zone wurden je nach der Einrichtung der Fabriken 7½ % oder 30 Pfund Zucker bis 6 % oder 24 Pfund auf den Berkowetz Rüben gerechnet, in der 2. Zone 7 % oder 28 Pfund bis 5½ % oder 22 Pfund vom Berkowetz, in der 3. Zone 6½ % oder 26 Pfund bis 5 % oder 20 Pfund vom Berkowetz Rüben [1]).

Dieses Gesetz, welches an dem Princip der Pauschalirung festhielt, konnte den bestehenden Mängeln nicht abhelfen. Ein Jahr bereits, nachdem die citirten Bestimmungen in Wirksamkeit getreten waren, war die Regierung zu dieser traurigen Erkenntniss gelangt. Während der Campagne 1880/1 wurde mehr als die Hälfte der Fabriken umgestaltet, um an Steuer möglichst zu sparen. Man hatte für 1880/81 eine Steuereinnahme von 8 Millionen Rubel erwartet. Statt dessen gingen kaum 5 Millionen Rubel ein. Die Differenzen in der Steuerlast zwischen den verschiedenen Fabriken wurden noch grösser als zuvor. Von allen Saftgewinnungsverfahren erwies sich die Diffusion als für den Fabrikanten am meisten rentabel. Die factisch entrichtete Steuer betrug durchschnittlich für Pressfabriken 35 bis 40 Kopeken, für Diffusionsfabriken, die zwei Drittel der Gesammtzahl bilden, 25 Kopeken vom Pud Rohzucker. Einige der letzteren zahlten gar nur 15 Kopeken, während die gesetzlich normirte Steuer 80 Kopeken betrug. Unter diesen Umständen entschloss sich die Regierung zu einer wirklich eingreifenden Reform, zur Einführung der Fabrikatsteuer. Bereits der Regierungsanzeiger vom 23. Februar 1881 brachte einen Erlass, nach welchem vorläufig das Pud Sandzucker vom 1. August 1881 bis 1. August 1883 mit 50 Kopeken, vom 1. August 1883 bis 1. August 1886 mit 65 Kopeken zu versteuern sei. Eine Commission zur

1) Die detaillirten Bestimmungen des Gesetzes siehe »Die Deutsche Zuckerind.«, 1880, S. 866 ff.

Regelung der Zuckersteuerfrage wurde ernannt. Der von dieser Commission ausgearbeitete Entwurf, der später Gesetzeskraft erlangte, lautet in seinen Grundzügen folgendermassen: Vor Beginn der Campagne hat der Fabrikant eine Anzeige über die Eröffnung des Fabrikbetriebes einzureichen und den Gewerbesteuerschein zu lösen, dessen Preis nach der Grösse der für die Campagne veranschlagten Erzeugung mit 5 Rubel pr. je 1000 Pud fertigen Zuckers bemessen wird. Zur Berechnung des wirklich hergestellten und also der Zuckersteuer unterworfenen Zuckers wird in der Fabrik ein specielles Buch geführt. Ausserdem müssen den Steuerbeamten alle Fabriksbücher jeder Zeit zugänglich sein. Die Feststellung des producirten Zuckers erfolgt mittelst Wägens bei Auflagerung desselben in den dazu besonders abgetrennten Räumlichkeiten. Die Verwiegung kann nur bei Tage erfolgen und an vorher dafür bestimmten Terminen und Stunden, doch muss ein Steuerbeamter bei der Verwiegung nicht unbedingt anwesend sein. Der verwogene Zucker bleibt in dem besonderen Lagerraume wenigstens drei Stunden liegen, vom Schlusse der Verwiegung an gerechnet, und das Resultat der letzteren wird in dem dafür bestimmten Buche eingeschrieben. Zucker, der einer weiteren Bearbeitung noch zu unterziehen ist, unterliegt nicht der Verwiegung, darf aber auch nicht in demselben Raume wie das endgültig zur Besteuerung verwogene Produkt lagern. Der Zucker wird aus der Fabrik in Fässern, Kisten oder Säcken expedirt, die mit Nummern und dem Fabrikzeichen versehen sind, und mit Frachtbriefen, die aus einem mit Talons versehenen Buche herausgeschnitten werden, in welchem Datum, Nummer und Gewicht wie auch Bestimmungsort des abgefertigten Zuckers verzeichnet bleiben. Die Steuerbeamten haben das Recht, die Frachtbriefe einer Zuckersendung überall, wo sich eine solche findet, zu verlangen, auf dem Transporte, den Eisenbahnstationen, in den Raffinerien u. s. w. und die Richtigkeit der Frachtbriefe durch Vergleich mit den Eintragungen der Bücher der versendenden Fabrik zu prüfen. Falls eine Partie Zucker während des Transportes getheilt wird, hat der Frachtführer das Recht, Specialfrachtscheine für

diese Theilpartien auszustellen. In den Fabriken, welche gleichzeitig raffiniren (Saftmelisfabriken), ist der ausgehende Zucker, ob Sand- (Krystall-) oder raffinirter Zucker, denselben Vorschriften über die Verwiegung unterworfen, wie der in den reinen Rohzuckerfabriken. In Fabriken, welche ausser ihrem eigenen auch gekauften Sandzucker verarbeiten, wird die steuerpflichtige Zuckermenge derart festgestellt, dass von der gesammten erzeugten Raffinade der zugekaufte, also bereits versteuerte Zucker in Abzug gebracht wird. Die sich ergebende Differenz wird als in der Fabrik erzeugter eigener Zucker mit der Steuer belegt. In den reinen Raffinerien unterliegt der Eingang der Krystallzucker und der Ausgang der raffinirten der Kontrole. Aller aus einer Fabrik ausgehende Zucker, ob Sandzucker oder Raffinade und auch Syrup von über 55 % Zucker- und weniger als 26 % Nichtzuckergehalt, ferner aus Melasse gewonnener Zucker wird mit dem einheitlichen Satze von 50 Kop. pr. Pud netto (vom 1. August 1883 bis 1. August 1886 mit 65 Kop.) versteuert. Die Versendungen von Melasse der obengenannten Qualität sind denselben Vorschriften unterworfen wie Zuckertransporte. Melasse von nicht über 55 % Zucker- und weniger als 26 % Nichtzuckergehalt ist frei von der Steuer.

Die Einfuhrzölle betrugen in Russland gemäss des Decretes vom 10. Juni 1872 pr. Pud:

im Jahre		für Rohzucker	für raff. Zucker
1873	Rbl.	2,50	3,50
1874	»	2,40	3,40
1875	»	2,30	3,30
1876	»	2,20	3,20
1877	»	2,10	3,10
1878	»	2	3

Die für 1878 bestimmten Zollsätze sind auch heute noch in Giltigkeit. Sie werden in Gold erhoben. Nach dem Decrete vom 16. Dezember 1880 erfahren die Zölle vom 1. Jänner 1881 an einen Zuschlag von 10 %. Es wird demgemäss gegenwärtig Rohzucker mit 2,20 Rubl., raff. Zucker mit 2,30 Rubl. pr. Pud verzollt.

Eine Vergütung für den Zuckerexport besteht in Russland erst seit 1871. Durch Erlass vom 5. März 1871 wurde die Steuervergütung mit 27 Kop. pr. Pud festgesetzt und gleichzeitig die Bestimmung getroffen, dass die Höhe der Ausfuhrbonifikation alle 2 Jahre im Vorhinein durch den Finanzminister normirt werden solle. Mittelst Decret des Finanzministers vom 8. Mai 1873 wurde die Steuerrückvergütung festgesetzt: mit 40 Kop. pr. Pud weissen, mit 23 Kop. pr. Pud gelben, mit 42 Kop. pr. Pud Raffinade-Sandzuckers. Die nächstfolgende Verfügung war das Circular des Zolldepartements vom 19. Oktober 1876, welches bestimmte, dass die Accise bis zum 1. August 1877 in der vollen Höhe der Steuer zurückerstattet werden solle, d. h. mit 80 Kop. pr. Pud von Raffinade und weissem Sandzucker, mit 45 Kop. von gelbem Sandzucker. Durch kaiserl. Verordnung vom 10. Dezember 1876 wurde festgesetzt, dass für Sandzucker von »mittlerer Farbe« (zwischen weissem und gelbem die Mitte haltend), wenn er den Proben entspricht und mindestens 95 % Zucker enthält, 70 Kop. p. Pud. erstattet werden solle. Ein am 22. März 1877 erschienenes Decret verlängerte die Wirksamkeit der beiden Verordnungen vom Jahre 1876 bis 1. Jänner 1878. Noch zweimal wurde die Giltigkeitsdauer der betreffenden Erlässe bis 1. Mai 1878 und 1. Oktober 1878 prolongirt. Durch Circular des Finanzministers vom 18./30. September 1878 wurde die Steuerrückvergütung bis 28. April 1879 mit 65 Kop. pr. Pud Raffde. und weissen Sandzucker, mit 55 Kop. pr. Pud Mittelsorte und 35 Kop. pr. Pud gelben Sandzucker festgesetzt. Diese Sätze wurden auf Grund einer Verfügung vom 1. Juni 1879 bis 1. August 1880 beibehalten, sodann bis 1. Jänner 1881 und nochmals bis 17. Mai 1881, endlich durch Erlass vom 21. Mai 1881 bis 1. August 1881 prolongirt, Vom 1. August 1881 bis 1. August 1883 wird entsprechend dem Betrage der Steuer die Rückvergütung mit 50 Kop., vom 1. August 1883 bis 1. August 1886 mit 65 Kop. vom Pud trockenen Zucker, Sandzucker, Brodzucker und Kandis geleistet.

Grossbritannien.

	Zucker-Einfuhr	Ablieferungen für heimischen Bedarf	Ausfuhr
	Tons	Tons	
1881	1 072 550	1 020 000	20 300
1880	1 001 285	990 000	21 939
1879	1 036 910	960 000	27 546
1878	910 617	950 000	21 677
1877	1 003 163	900 000	32 557
1876	918 489	925 000	49 518
1875	953 879	928 000	37 549

Eine Rübenzuckerindustrie gibt es in Grossbritannien nicht. Von 1869 bis 1873 war wohl eine Zuckerfabrik zu Lavenham in Suffolk in Betrieb gewesen, die jedoch während des letzten Jahrzehnts ihren Betrieb nicht wieder aufgenommen hat. Eine andere Zuckerfabrik wurde überhaupt nicht gegründet. Aller in Grossbritannien konsumirte Zucker muss demnach aus den Kolonien und vom Festlande eingeführt werden. Zwischen den Vermittlern dieser beiden Importe besteht ein Antagonismus.

England war mit Rücksicht auf die Zuckerproduktion seiner Colonien von allem Anfang an ein Feind der Rübenzuckerindustrie gewesen. Dem Begründer der Rübenzuckerfabrikation, Franz Karl Achard, waren unter dem Schleier der Anonymität von den Engländern zuerst im Jahre 1800 50 000 Thaler, dann im Jahre 1802 200 000 Thaler geboten worden, wenn er ein Werk veröffentlichen wollte, in welchem er gesteht, dass sein Enthusiasmus für die Rübenzuckerfabrikation ihn getäuscht habe, dass seine Versuche im Grossen ihm die Nichtigkeit seiner ersten Versuche gezeigt hätten, und er die Ueberzeugung gewonnen habe, dass der Rübenzucker den Rohrzucker nicht zu ersetzen vermöchte. Achard widerstand damals diesen Anerbietungen. Es dauerte Jahrzehnte, bis die Rübenzuckerindustrie dazu gelangt war, den einheimischen Konsum jedes Zuckerrübe bauenden Landes zu versehen. Der Export in fremde Länder begann erst während der letzten Dezennien.

Der prämiirte Rübenzucker wurde nun nach England billiger als zu dem wirklichen Kostenpreise verkauft, und der Kolonialzucker musste, wenn er nicht concurrenzunfähig werden sollte, dieser Bewegung folgen. Im Jahre 1852 wurden von Britisch-Westindien nach Grossbritannien 170 000 Tons Zucker eingeführt, 1877 181 000 Tons. Während der gleichen Zeit hat sich die Einfuhr europäischer Zucker nach Grossbritannien vervielfacht. Noch im Jahre 1862 wurden 92 % des grossbritannischen Konsums durch den Kolonialzucker, 8 % durch Rübenzucker versorgt. 18 Jahre später fiel dem Kolonialzucker ein Percentantheil von blos 68, dem Rübenzucker ein solcher von 32 zu. Man that zwar von den Kolonien aus alle Schritte, um die Regierung zu bewegen, ihren Einfluss aufzubieten, um die ihren Zucker prämiirenden Länder zur Abschaffung der Prämie zu veranlassen. Aber Alles, was man erzielte, war der Abschluss einiger Conventionen, deren Bestimmungen nie verwirklicht wurden. Alsbald schlossen sich die englischen Raffineure der durch die Kolonien eröffneten Bewegung an. Fast allgemein sind die Prämien auf den raffinirten Zucker etwas höher als jene auf Rohzucker. Dies war den englischen Raffinerien nicht ganz angenehm. Die Ausfuhr britischer raffinirter Zucker betrug in Tons:

1881	45 000	1875	48 682	1869	15 173
1880	48 259	1874	47 537	1868	13 424
1879	44 882	1873	34 752	1867	8 612
1878	52 163	1872	31 589	1866	9 812
1877	55 952	1871	38 987		
1876	59 445	1870	28 963		

Man sieht, die Raffinationsindustrie hat während der letzten Jahre wirklich ein wenig gelitten. Den Wünschen der Raffineure und der Plantagenbesitzer wurde trotzdem nicht Folge gegeben. Es war dies natürlich. Jenes England, welches allen Staaten, mit denen es Handelsbeziehungen unterhält, den Freihandel predigt, konnte und durfte den Vorschlag seiner Raffineure und Kolonien, als Gegengewicht der dem Zucker des Continents gewährten Prämien Ausgleichszölle einzuführen, nicht zur Durchführung bringen.

Die Stellung der beiden Parteien für und wider die Ausgleichszölle wird mit Folgendem motivirt. Die eine Partei sagt, die Ausgleichszölle sind nicht gegen die Einfuhr des Rübenzuckers gerichtet, sie besteuern nicht den Zucker als solchen, sondern die demselben gewährten Prämien. Die andere Partei motivirt ihre gegnerische Stellung damit, dass ein Zoll, welchen Namen immer er habe, den Preis des verzollten Gegenstandes vertheuert.

Der dem englischen Publikum durch die Verbilligung des Zuckers jährlich gewährte Gewinn beträgt fast 5 Mark pr. Mctr., im Ganzen also 40 bis 45 Millionen Mark [1]). Zwei Drittel des eingeführten Zuckers kommen aus Europa. Die europäischen, Prämien gewährenden Länder geben also zur Verbilligung des nach Grossbritannien ausgeführten Zuckers jährlich 28 bis 30 Millionen Mark aus, was, zu 4 % gerechnet, einem Grundcapital von 700 Millionen Mark entspricht! Ein Viertel der Gesammtprämie wird durch die englischen Kolonien getragen, da dieselben ein Viertel der Gesammteinfuhr bestreiten und, um concurrenzfähig zu bleiben, ihren Zucker um den gleichen Betrag billiger verkaufen wie die Zuckerfabrikanten des Continentes von Europa. Ein Viertel der Prämie haben also englische Untertanen zu zahlen, drei Viertel der Prämie werden ihnen gezahlt, so dass die Bilanz noch immer 30 Millionen Mark und mehr zu Gunsten der Insel ergibt. So unvernünftig die fortdauernde und zu keinem Ende führende Gewährung der Zuckerprämien von Seite der europäischen Staaten sein mag, so unvernünftig wäre es von Seite der Engländer, das Geschenk auszuschlagen. Blos dann wäre ein Grund hiefür vorhanden, wenn die Zuckercultur der englischen Kolonien sich in Folge der Concurrenz mit dem prämiirten Zucker vermindern würde, da in diesem Falle aufgewendete Kapitalien verloren gingeu. Dies ist aber nicht der Fall. Die Zuckerproduktion der englischen Kolonien bleibt sich gleich oder vermehrt sich, wenn auch nur in geringem Masse. Ueber-

1) So Letter from the Board of the Workmens National Executive Committee for the Abolition of the foreign Sugarbounties of Dec. 2. 1880.

dies werden in Brit. Westindien Ausfuhrzölle erhoben, welche den besten Beweis liefern, dass die Bedürftigkeit der Zuckerplantagen-Besitzer noch keine allzugrosse ist. Was nun die geschädigten Raffinerie-Besitzer Englands betrifft, so beläuft sich das in allen Raffinerien Grossbritanniens angelegte Kapital auf 40 Millionen Mark, nicht mehr also als das dem englischen Publikum jährlich von den Zuckerproducenten des Auslandes gewährte Geschenk.

Im Uebrigen wäre die Feststellung von Differentialzöllen im vorliegenden Falle auch vom praktischen Gesichtspunkte kaum möglich. Denn ganz genau ist die Prämie keines Landes bekannt; ausserdem wechselt dieselbe jährlich. Es müsste, da die einzelnen Länder verschiedene Prämien gewähren, für jede Provenienz ein anderer Zollsatz festgestellt werden; dann würde aber jeder Zuckerfabrikant seinen Zucker auf dem Wege nach England jenes Land passiren lassen, dessen Zucker in England am niedrigsten verzollt werden würde. Die verschiedenen Qualitäten des Zuckers müssten verschiedenen Zollsätzen unterliegen. Nach welchen Grundsätzen wäre hier eine Eintheilung zu treffen? Man sieht, die Schwierigkeiten und Hindernisse häufen sich. Von diesem Gesichtspunkte geht auch die englische Regierung aus, und sie hat die Einführung von Differentialzöllen des Oefteren entschieden abgelehnt.

Italien.

	Einfuhr Tonnen			Einfuhrzölle
	Raff. Zucker	Rohzucker	zusammen in Rohz.	Lire
1880			50 985	28 986 680
1879			101 576	45 403 430
1878	25 420	47 819	79 594	27 303 340
1877	37 361	47 404	94 105	24 325 052
1876	42 384	37 339	90 329	19 994 332
1875	48 128	37 851	98 011	20 906 017
1874	45 092	31 302	87 667	18 937 748

In diesen Zahlenreihen fällt, so weit die Scheidung zwischen Roh- und raff. Zucker durchgeführt ist, das Sinken der

Einfuhr fremder Raffinaden auf, welches durch das Steigen des Importes ausländischer Rohzucker compensirt wird. Diese Erscheinung ist der erhöhten Thätigkeit der Genueser Raffinerie zuzuschreiben, zu welcher sich gegenwärtig eine zweite grosse Raffinerie, deren Ausbau man vor Kurzem in Verona begonnen hat, gesellen soll.

Zu den oben angeführten Ziffern der Einfuhr wäre noch ein Zweites zu bemerken. Es ist bekannt, dass die Genauigkeit von Einfuhrziffern in indirektem Verhältnisse zur Schmuggelprämie steht. Da die letztere in Italien sehr gross ist, hat die Einschmuggelung von Zucker eine grosse Ausdehnung erlangt. Der geschmuggelte Zucker mag circa 18 000 Tonnen jährlich betragen.

Rohzucker wird in Italien fast gar nicht erzeugt. Es bestehen zwar 3 Rübenzuckerfabriken: zu Anagni bei Rom, zu Rieti in der Provinz Perugia und zu Césa in der Provinz Arezzo. Die Gesammtproduction dieser 3 Fabriken, von denen jeweilig eine oder zwei stille stehen, ist eine nur sehr kleine. Im Jahre 1877 arbeiteten die Fabriken in Césa und Anagni und bezahlten zusammen an Zuckersteuer 22 292 Lire. Im Jahre 1878 zahlte die Fabrik in Césa 35 834 Lire, jene in Anagni 6 493 Lire. Die Fabrik in Rieti stand stille. Ueber die Production der letzten Jahre geben folgende Ziffern Aufschluss.

	Arbeitende Fabriken	Erzeugter Zucker Mctr.	Steuerertrag Lire
1879	1	193	6 211
1880	1	1 016	32 715
1881	2	635	23 757

In Italien wurde durch Gesetz vom 2. Juli 1877 die Zuckersteuer eingeführt. Dieselbe betrug 21 Lire 15 Centes. von jedem Mctr. rohen und raffinirten Zuckers, welcher in den einheimischen Zuckerfabriken oder den inländischen Raffinerien zum Konsum im Staate producirt wurde. Die Bestimmungen, nach welchen die Steuer erhoben wurde, sind jenen des französischen Steuergesetzes fast ganz gleich und nnr in manchen Details noch schwieriger zu erfüllen. Der

Fabrikant wird auf Schritt und Tritt verfolgt, bei jeder Manipulation bewacht.

Am 20. Jänner 1879 wurde der Deputirtenkammer ein Gesetzentwurf eingereicht, welcher die Erhöhung der Zölle auf 45 Lire für den Mctr. Rohzucker und auf 56 Lire für den Mctr. Raffinade vorschlug. Die Steuer sollte eine Steigerung auf 24,20 Lire pr. Mctr. Rohzucker und 27,15 pr. Mctr. Raffinade erfahren. Am 27. Mai 1879 erhielt der Gesetzentwurf nach einigen Aenderungen die Genehmigung der Kammer, am 25. Juli wurde das betreffende Gesetz publicirt und trat am 1. August 1879 in Kraft. Als Zölle waren festgesetzt für Rohzucker 53, für Raffinaden 66,25 Lire pr. Mctr. Die Steuer, resp. der Zuschlagszoll betrug 32,20 Lire für den Mctr. Rohzucker, 37,40 Lire für den Mctr. Raffinade.

Die Zuckerprämien, die in Italien gezahlt werden, beschränken sich auf diejenigen, welche die Regierung der Genueser Raffinerie von dem zur Raffination eingeführten Rohzucker gewährt. Diese waren von Anfang an freilich sehr bedeutend und haben die Reduction der Einfuhr fremder raffinirter Zucker hauptsächlich herbeigeführt. Die Höhe der Prämie vor Inkrafttreten des Gesetzes vom Jahre 1879 ist folgendermassen zu berechnen. Der von der Raffinerie bezogene Zucker besass regelmässig ein Rendement von 90 % und mehr. Der Unterschied in dem Zollsatze für Rohzucker (20,80 L.) und Raffinade (28,85 L.) basirte aber auf einem Raffinade-Ergebniss von 72 %, so dass mindestens 18 % Rendement oder 5 Lire pr. Mctr. bezogenen Rohzuckers als Prämie der Raffinerie erscheinen. — Eine zweite Prämie wurde der Raffinerie dadurch bewilligt, dass sie den Steueraufschlag von 21,15 Lire nicht von der Menge des in die Raffinerie eingeführten Rohzuckers zahlte, wie dies gesetzlich gewesen wäre, sondern von der nach der Fabrikation wirklich erhaltenen Menge raffinirten Zuckers. Während also, wenn wir an der oben angenommenen Rendementziffer von 90 % festhalten, für 1 Mctr. Rohzucker = 90 Kg. Raffinade 21,15 Lire Steuer zu zahlen waren, hatte die Raffinerie diese Steuer von 21,15 Lire für 100 Kg. Raffinade zu erlegen; was einer zweiten

Prämie von 2,35 Lire pr. Mctr. Rohzucker entspricht. — In dritter Linie wurde der Raffinerie dadurch eine Prämie gewährt, dass man ihr gestattete, den Zoll für den durch sie eingeführten Zucker statt sofort baar in sechsmonatlichen Wechseln zu zahlen. Es resultirt hieraus ein Zinsengewinn (zu 6 % gerechnet) von 1,20 Lire für den Mctr. eingeführten Rohzuckers. Die Gesammtprämie stellte sich also auf mindestens 8½ Lire pr. Mctr.

Die gegenwärtig bestehende Prämie ist folgendermassen am besten zu berechnen. Der aus dem Auslande kommende Rohzucker zahlt an Zoll L. 53 + 32,20 = 85,20. Der aus dem Auslande kommende raff. Zucker zahlt an Zoll L. 66,25 + 37,40 = 103,65. Bei Annahme eines thatsächlichen Rendements von 90 % resultirt aus der Differenz der beiden Zollsätze eine Prämie von 9,33 Lire, zu welcher man noch den Zinsengewinn der Raffinerie von 2,56 Lire pr. Mctr. Rohzucker schlagen kann, so dass sich speciell für die Genueser Raffinerie eine Gesammtprämie von circa 12 Lire pr. Mctr. ergibt.

Man hat vor Kurzem wieder eine Erhöhung der Zuckerzölle in der italienischen Deputirtenkammer in Anregung gebracht. In Mailand hatte sich ein Verein zur Förderung des Anbaues von Zuckerrüben in Italien constituirt. Im Jahre 1883 soll mit der Anlage neuer Zuckerfabriken begonnen werden. Erhöhte Zölle sollen nun die Garantie für das Gedeihen der Rübenzuckerindustrie Italiens bilden.

Dänemark.

In Dänemark sind 2 Rübenzuckerfabriken in Thätigkeit. Dieselben verarbeiteten

1873/4	83 232	Mctr.	Rübe	und	erzeugten	4 821	Mctr.	Zucker
1874/5	140 410	»	»	»	»	10 418	»	»
1875/6	139 558	»	»	»	»	8 851	»	»
1876/7	80 140	»	»	»	»	4 573	»	»
1877/8	111 593	»	»	»	»	9 363	»	»
1878/9	147 500	»	»	»	»	11 653	»	»

Die Raffinerien, 3 an der Zahl, verarbeiteten 1878/9

ungefähr 120 000 Mctr. Rohzucker. Die Zuckereinfuhr betrug, auf Rohzucker reducirt, 1878 277 921 Mctr., die Ausfuhr 36 558 Mctr.

Steuer. Zucker unter Nr. 18, Type holl., 17,25 Kronen p. Mctr.,
» über » 18, » » 19,71 » » »

Zölle. Kandis und Rffde., wie alle Zucker über Nr. 18 holl. 27,20 Kron. pr. Mctr.
Rohzucker von Nr. 10—18 incl. 18.88 » » »
» unter » 10, Zuckerlösungen, Melassen und Syrupe mit mehr als 25 % krystallis. Zucker 17,21 » » »
Syrupe u. Melassen mit weniger als 25 % krystallis. Zucker 9,67 » » »

Steuer-Restitution. Zucker der Raffinerien 20,52 » » »
Syrupe und Melassen 9,50 » » »

Schweden.

In Schweden sind 3 bis 4 Fabriken in Thätigkeit mit einer Erzeugung von ungefähr 25 000 Mctr. Zucker. Raffinerien gibt es 7. Eingeführt werden ungefähr 150 000 Mctr. Rffde. und 200 000 Mctr. Rohzucker.

Die Zuckersteuer in Schweden ist festgesetzt für
1876/7 bis 1878/9 mit $^2/_5$ des auf Rohz. unt. Nr. 18 gelegten Zolles
1878/9 » 1881/2 » $^3/_5$ » » » » » » » »
1881/2 » 1884/5 » $^4/_5$ » » » » » » » »

Die Zollsätze haben in letzter Zeit einige Modificationen erfahren. Vom 19. Mai 1879 an wurden erhoben für das Pfund Rohzucker
unter Nr. 18 holländisch statt 8 Öre wie bisher: 10 Öre,
von Nr. 18 holl. u. höher, wie für Rffde. statt 11,60 Öre wie bisher: 14 Öre.

In dem vom 1. Jänner 1881 in Kraft getretenen Zolltarif figuriren als Zollsätze
für Rffde. u. Rohzucker von Nr. 18 und höher 33 Öre pr. Kg.
» Rohzucker unter Nr. 18 23,5 » » »
» Syrup 10 » » »

Bei der Ausfuhr von raff. Zucker werden 28,2 Öre pr. Kg. rückvergütet.

Norwegen.

Norwegen besitzt weder Zuckerfabriken noch Raffinerien. Es wurden eingeführt Mctr.:

	1874	1875	1876
Zucker in Broden	40 982	41 200	40 150
heller Zucker	2 711	2 700	3 550
dunkler »	44 330	48 950	45 600
	88 023	92 850	89 300

Die Zölle wurden durch Beschluss des Storthing vom 28. Mai 1878 erhöht:

für Brodzucker, Kandis und heller Zucker von 36⅔ Öre pr. Kg. auf 44 Öre,

» dunklen Zucker von 28⅓ Öre auf 36 Öre pr. Kg.

Die Eingangszölle für Syrup von 6⅔ Öre pr. Kg. gewöhnlichen Syrups oder Melasse und von 53⅓ Öre vom Kg. feiner Syrupe blieben unverändert.

Spanien.

In Spanien wird Zuckerrohr gebaut. Die Zahl der Rohzuckerfabriken ganz Spaniens beträgt 70, deren Production von 5000 Tons im Jahre 1872 auf 15000 Tons gegenwärtig gestiegen ist. Raffinerien gibt es in Spanien nicht. Die Einfuhr von Zucker beträgt ca. 40000 Tonnen.

Die Zölle wurden durch das Budgetgesetz vom 8. Juli 1878 folgendermassen normirt. Es werden erhoben pr. Mctr. netto:

von Zucker der spanischen Provinzen Amerikas	17,50	Pesetas,
» » » Philippinen	3,50	»
Zucker, welche aus fremden Staaten kommen, mit welchen Handelsverträge bestehen, zahlen pr. Mctr.	30,80	»
Zucker aus Nicht-Vertragsstaaten	32,50	»

Die Durchfuhrzölle betragen für Zucker, welche aus spa-

nischen Kolonien direkt kommen, 8,80 Pesetas pr. Mctr., für fremde Zucker 13,50 Pesetas.

Durch Gesetz vom 22. Juni 1880 wurden einzelne Zollsätze ermässigt. Es haben nunmehr zu zahlen pr. Mctr. netto:

Zucker d. span. Prov. Amerikas bis einschliessl. Nr. 14 holl.[1]) und Melasse gleicher Provenienz	8,75 Pes.
Zucker gleicher Qualität und Melasse von den Philippinen kommend	1,55 »

Bei der Ausfuhr raffinirten Zuckers, welcher aus Zucker bis einschliesslich Nr. 14 oder aus Melasse der überseeischen Provinzen hergestellt ist, werden die Zollabgaben und die gegenwärtig unter den Bezeichnungen »Provisorische Abgabe« und »Municipal-Aufschläge« zur Erhebung kommenden Verbrauchssteuern rückvergütet.

Die Steuer, welche in Spanien von dem importirten Zucker, wie auch von dem im Inlande erzeugten Zucker erhoben wird, beträgt 17,60 Pesetas. Die inländischen Fabriken zahlen jedoch nur Abfindungsbeträge.

Rumänien.

In Rumänien bestehen 2 Zuckerfabriken, Chitilla und Sascut, welche selbstgebaute Rübe verarbeiten. Die vom Staate den einheimischen Zuckerfabriken gewährten Begünstigungen sind sehr bedeutend. Diesbezüglich bestimmt ein im April dieses Jahres in den rumänischen Kammern zur Annahme gelangtes Gesetz, welches das mit den gleichen Intentionen erlassene Gesetz vom 29. März 1873 aufhebt, folgendes: Der Staat garantirt eine Prämie von 16 Centimes pro Kg. des im Lande binnen der nächsten 15 Jahre erzeugten Zuckers. Ausgeführter Zucker wird mit 20 Cent. pr. Kg. prämiirt.

Die Zölle für die aus Vertragsstaaten eingeführten Zucker betragen für:

Raffinade und Kandis	20	Frcs.	pr.	Mctr.,
Rohzucker	12	»	»	»
Melasse und Syrup	6	»	»	»

1) Lt. Erlass vom 18. Dez. 1880 92% Polarisation.

Griechenland.

Eine selbständige Zuckerproduction gibt es in Griechenland nicht. Aller zum Konsum gelangender Zucker wird eingführt.

Mach dem Gesetze vom 27. Juni 1879 betragen die Zölle für

Raffinade	35 Lepta	pr. Oka,
Rohzucker und Melasse	20 »	» »

Portugal.

Es wurden 1876 nach Portugal eingeführt 17 824 Tonnen Rohzucker und 217 Tonnen Raffinade.

Die eingeführten Zucker haben zu entrichten pr. Kg. in Reis:

	Zucker unter Nr. 19 holl.	Zucker v. Nr. 19 holl. und mehr.
Consumsteuer	80	125
Zuschlag für Zollverwaltungskosten	2 1/4	3 3/4
Zuschlag 1% ad valorem	1 1/2	1 3/4
Bundeszoll	1 1/2	1 1/2
	85 1/4	132

Der aus Madeira kommende Zucker zahlt nur 1/4 dieser Beträge.

Schweiz.

Zucker-Einfuhr in Mctr.

1879	236 041
1880	237 309
1881	270 710

Eine Zuckerfabrik bestand in der Schweiz bisher nicht. Gegenwärtig soll eine solche in Muri gebaut werden.

Als Zölle werden in der Schweiz eingehoben:

Von Zucker und geklärter Melasse	7 Frcs.	pr. Mctr.
Von nicht geklärter Melasse	3 »	» »

Europäische Türkei.

Aller in der Türkei konsumirter Zucker wird eingeführt. Die Zölle betragen 8% vom Werthe.

Verein. Staaten von Nordamerika.

Konsum in Tausenden von Mctr.

Jahr	Rohrzucker	Aus Melasse bereit. Zucker	Ahorn-zucker	Rüben-zucker	Gesammt-konsum
1875	7 129	446	140	15	7 730
1876	6 867	436	130	20	7 453
1877	6 947	355	120	20	7 452
1878	7 209	400	110	16	7 735
1879	7 752	549	100	18	8 319
1880	8 543	506	100	23	9 171
1881	9 600	400	90	—	10 090

Ausfuhr in Tons

Jahr	Rohzucker	Raffinade	Jahr	Rohzucker	Raffde.
1875	14 569	29 570	1879	2 612	39 861
1876	8 020	24 301	1880	1 827	9 960
1877	5 032	38 911	1881	1 425	8 242
1878	2 891	31 442			

Die durch das Gesetz vom 25. Dezember 1876 festgestellten und noch jetzt in den Ver. Staaten in Geltung stehenden Zollsätze lauten:

Rohzucker nicht über Type 7 holländ.	Cents	pr.	Pfd.	2,1875
» von Nr. 7 bis Nr. 10 holl.	»	»	»	2,5
» » » 10 » » 13 »	»	»	»	2,8125
» » » 13 » » 16 »	»	»	»	3,4375
» » » 16 » » 20 »	»	»	»	4,0625
» über Nr. 20 und Raffinade	»	»	»	5
Syrup	»	»	»	1,875
Melasse	Cents	pr.	Gallone	6,25

Als Zollrückvergütung sind seit dem 1. Oktober 1877 normirt:

Trockener raff. Zucker	pr.	100 Pfd.	3,18	Dollars,
Weisser raff. Zucker über Nr. 20 holl. mit 1 bis 2% Feuchtigkeit	»	» »	2,58	»
Zucker von Nr. 20 holl. u. darunter	»	» »	2,08	»
Syrup, Melasse	pr.	Gallone	6,25	»

Diese Sätze werden nur zurückvergütet, wenn das zur Ausfuhr angemeldete Object aus verzolltem ausländischen Zucker gewonnen wurde.

Wie schon aus der vorangestellten Konsumtabelle ersichtlich war, wird der Zuckerkonsum in den Ver. Staaten von Nordamerika fast ausschliesslich durch Rohrzucker und dem aus Rohrzuckermelasse gewonnenen Zucker gedeckt. Eine sehr untergeordnete Rolle spielt die Rübenzuckerfabrikation. In Folge der von einzelnen Staaten Nordamerikas, so Maine, Rhode-Island, New-Yersey gewährten Prämien, wie auch auf eigene Faust ist eine Anzahl Rübenzuckerfabriken, bisher 14, gegründet worden. Von diesen ist jedoch immer nur ein sehr kleiner Theil im Betriebe. 1880/1 waren 4 Fabriken in Thätigkeit. Von einiger Bedeutung ist die Ahornzuckerindustrie, deren Erzeugniss als Specialität sich auf dem Markte zu behaupten vermag. Die Industrie ist in den letzten Jahren etwas zurückgegangen, da die Nachfrage nach dem Artikel zum grossen Theile durch geschickte Nachahmungen befriedigt wurde. Man hat in Nordamerika auch versucht, aus Mais und einer Art Zuckerhirse, dem Sorghum grössere Mengen Zucker darzustellen. Die Anfangs an diese Versuche geknüpften Erwartungen haben sich nicht erfüllt.

Trotzdem die Vereinigten Staaten ihren Zucker nicht besteuern, sind den Raffineuren Ausfuhrprämien gewährt, die sich aus der Combination von Zoll und Zollrestitution ergeben. Zum Satze von 2 Doll. 18.75 C. wurden 100 Pfund Rohzucker von einem Rendement von 90, kolorirt wie Type 7, eingeführt. Wurde dieser Zucker raffinirt, so erhielt man — sagen wir — 94 Pfd. Raffde., für welche bei der Ausfuhr $\frac{3\text{ D. }18\text{ C.} \times 94}{100}$ = 2 D. 99 C. rückvergütet wurden, so dass sich eine Prämie von D. 2,99 — 2,19 = 80 Cents pr. 100 Pfd. ergab. Dies war die Prämie, wenn die Einfuhr nach Nr. 7 erfolgte. Wurde der Zucker nach einer höheren Type verzollt, so reducirte sich naturgemäss die Prämie. Sie betrug für die Typen 7 bis 10 incl. unter gleichen Umständen 49, für die Typen 10 bis 13 incl. 18 Cts. In den Ziffern der

Einfuhr finden diese Prämien einen klaren Ausdruck. Es wurden seit Inkrafttreten des letzten Zolltarifs in die Ver. Staaten eingeführt in Tons von 2240 Pfund Zucker

	Nr. 7	Nr. 7—10	Nr. 10—13	Nr. 13—16	Nr. 16—20	über Nr. 20	Summe
1877	338 369	269 784	39 492	2 025	412	15	650 057
1878	384 057	275 902	32 284	658	250	7	713 594
1879	397 679	299 810	15 873	216	9	8	710 832

Am 20. August 1877 erliess der Staatssekretär der Finanzen eine Verordnung, welche verfügte, dass die künstliche Färbung eingeführter Zucker als Vergehen zu verfolgen sei, und solche eingeführte Zucker mit Beschlag belegt werden sollen. Dieser Erlass wurde jedoch nicht vollzogen. Auch ein zweiter Vorschlag der Regierung, die Zahl der Klassen auf 3 zu vermindern, kam nicht zur Ausführung. Im Februar 1878 wurde im Congresse von einer Anzahl Zuckerraffineure und Zuckerhändler ein Zolltarif eingereicht, welcher die Verzollung nach der Polarisation anstrebte. Die Prüfung dieses Vorschlages wurde der Budgetcommission des Congresses übertragen. Die Commission arbeitete einen Zolltarif mit anderen als den von den Raffineuren und Händlern proponirten Zollsätzen aus, ohne jedoch mit ihrem Vorschlage im vollen Hause durchdringen zu können. Nun kam wieder an die Regierung die Reihe zu einem Vorschlag. Zu Ende des Jahres 1878 reichte Finanzsekretär Sherman dem Congresse einen Gesetzentwurf ein, zog ihn aber alsbald wieder zurück.

Am 19. Juli 1879 erliess der Schatzsekretär eine Verordnung, in welcher bestimmt wurde, dass Zucker mit 90 bis 94 % incl. Zuckergehalt und einer Farbe von nicht über Nr. 7 in die Klasse 7—10 zu rangiren sei. Zucker mit mehr als 94 % Zuckergehalt, jedoch nicht über Nr. 10 sollten in die Klasse 10—13 eingestellt werden. — Durch Verordnung vom 2. September 1879 wurde festgestellt, dass Zucker nicht über Nr. 7, welche 93—98 % incl. krystallisirbaren Zucker in 100 Theilen der trockenen Masse enthalten, in die Klasse 7 bis 10 gehören. Zucker nicht über Nr. 10, welche über 97 % krystallisirbaren Zucker in 100 Theilen trockener Masse enthalten, wären Klasse 10 bis 13 zu rangiren.

Die Einfuhr vertheilte sich nun folgendermassen:

	Nr. 7	Nr. 7—10	Nr. 10—13	Nr. 13—16	Nr. 16—20	über Nr. 20	Summe
1880	133 615	545 870	30 235	1 051	53	8	710 832
1881	179 298	590 827	63 749	566	5	8	834 453

Gegen die Verordnung des Finanzministers vom 2. Sept. 1879 hatten die Importeure mit Hinweis darauf protestirt, dass das Gesetz nur eine Unterscheidung nach der Farbe kenne. Als das Schatzamt trotzdem einen höheren Zoll einhob, zahlten die Importeure denselben unter Vorbehalt und brachten die Sache vor die Gerichte. Im Instanzenzug gelangte die Angelegenheit vor das Oberbundesgericht in Washington, welches im Februar 1882 zu Ungunsten des Schatzes entschied. Dieser musste die ungesetzlich eingehobenen Beträge, welche sich auf fast 2 Millionen Dollars beliefen, zurückerstatten.

Am 27. Jänner 1880 hatte die Budgetcommission des Congresses eine Enquête einberufen, welche die Frage der Regelung der Zuckerzölle untersuchen sollte. Auf Grund der hier gewonnenen Beobachtungen schlug die Budgetcommission im Mai 1880 dem Hause einen Tarif zur Annahme vor, dem jedoch der Congress seine Genehmigung ebenfalls versagte.

Rohrzuckerproductions-Länder.

Eines der interessantesten wirthschaftlichen Phänomene ist der Kampf zwischen Rohr- und Rübenzucker. Vor Jahrzehnten aufgenommen, veranlasste er damals insbesondere in Frankreich erregte Discussionen und wirkte selbst auf die Haltung der politischen Parteien ein. Wie überall im Widerstreit der Meinungen sich extreme Anschauungen bilden, so auch hier. Es gab und gibt Leute, welche das gänzliche Ersterben der Rohrzuckerindustrie voraussehen wollen und umgekehrt, wenn auch nur ganz vereinzelt, Solche, welche den Ruin der Rübenzuckerindustrie in nahe oder ferne Aussicht stellen. »La canne, cette reine longtemps privilégiée des Antilles, a vu pâlir son astre, et l'on peut prédire, sans craindre de se tromper, que le temps n'est pas éloigné où le sucre européen, rêvé par Achard, sera plus qu'une réalité et supplantera, dans la consommation des Deux-Mondes, tous les corps sucrés connus« (Dubrunfaut). — Nun, so weit wie

Dubrunfaut es voraussagt, wird es wohl nie kommen. Dagegen ist die Verdrängung des Kolonialzuckers vom europäischen Markte wahrscheinlich.

Gegenwärtig gewinnt man in Deutschland, Russland, Oesterreich aus der Rübe 10 bis 12% Zucker und mehr. Durch die Melasse-Entzuckerung wird fast aller in der Rübe enthaltene Zucker aus derselben genommen, und nur verschwindend kleine Zuckermengen bleiben in den Schnitzeln, resp. in den Pressrückständen oder in der entzuckerten Melasse zurück. Wie nachlässig ist dem gegenüber der Pflanzer in den Kolonien! Das Zuckerrohr enthält schon von Natur aus um die Hälfte mehr Zucker als die Rübe, d. h. 17—18 %. Von diesen 18 % werden blos 1/3 bis 2/3 an Zucker und 3 bis 4 % als Syrup oder Rum gewonnen. Es werden in den Kolonien grösstentheils Darstellungsverfahren gebraucht, welche den berechtigten Forderungen der modernen Technik sehr wenig entsprechen. Oft tritt in Folge der Langsamkeit des Verfahrens der gewonnene Zuckersaft in Gährung über, bevor er geläutert werden kann. Die Qualität des erzeugten Zuckers ist in vielen Fällen eine derart arge, dass derselbe auf der Reise nach Europa 7—9 % durch Auslaufen des Syrups verliert. — Hiezu kommt nun, dass sich die Verhältnisse der Zuckergewinnung in den Kolonien gegen früher ansehnlich verschlechtert haben. Der Boden ist heute theurer als früher. Der Zinsfuss, zu welchem man Gelder aufnehmen kann, ist ein ausserordentlich hoher. Er variirt von 12 bis 26 %. Der Kapitalmangel frisst geradezu an der Rohzuckerindustrie. Oft kommt es vor, dass der Pflanzer, welcher zu jenem horrenden Zinsfusse kein Geld borgen will und an Arbeitskräften spart, sein Rohr durch Unkraut verdrängt sieht, so dass seine Plantagen nur ein Drittel des Ertrages vor einem Jahrzehnte liefern. Auch die Arbeitskräfte sind heute in Folge der Abschaffung der Sklaverei viel theurer als früher. Obwohl 2000 freie Arbeiter nicht mehr arbeiten als 500 Sklaven, kostet ein Arbeiter mehr als der einzelne Sklave. In Kuba, dessen Production noch immer fast ein Drittel der gesammten Rohzuckerproduction der Erde beträgt, hat man zwar, als nach Aufhebung der Sklaverei Neger

eine Arbeit auf den Zuckerplantagen nicht übernehmen wollten, Kulis aus China heranzuziehen versucht. Doch ist auch dieses Experiment missglückt. Nun könnte man wohl durch ausgedehnte Verwendung von Maschinen an Arbeitskraft sparen. Aber da ist es wieder der Mangel an verfügbarem Gelde, dann auch jener an richtiger Einsicht, welcher auf Vervollkommnung der Industrie gerichtete Bestrebungen nicht gedeihen lässt.

Es ist u. A. auch ein grosser Fehler der Kolonien, dass sie ihren Zucker nicht selbst raffiniren, sondern denselben als Rohzucker nach Nordamerika und Europa bringen. Wenn man das im Vergleiche zum Rübenrohzucker ausserordentlich geringe Rendement des Rohrzuckers kennt, so weiss man, dass jährlich Millionen auf Frachtkosten aufgewendet werden, welche, wenn man den Zucker in raffinirtem Zustande exportiren würde, entfallen. — Doch dies nur nebenbei; kehren wir zu der vergleichenden Besprechung der Rüben- und Rohzuckerindustrie zurück, so finden wir als Ergebniss derselben das, was wir im Beginne über die zukünftige Stellung der Rohrzuckerindustrie sagten. Die Rohrzuckerindustrie dürfte während der nächsten Jahrzehnte in dem Kampfe gegen den Rübenzucker auf dem europäischen Markte unterliegen und von ihrer Weltstellung zu einer Grösse von beschränkter Bedeutung herabsinken. Den Kolonien wird auch dann noch immer die Befriedigung des Zuckerbedarfes in Südostasien, Australien, in Süd-, Mittel- und dem grössten Theile von Nordamerika zugewiesen sein, die Frachtkosten aber schon zu hoch erscheinen, um den Export nach Europa ohne specielle Begünstigung noch rentabel zu machen. Ein Mitglied des vor zwei Jahren zur Untersuchung der Zuckerprämienfrage vom englischen Unterhause gewählten Comite's sprach die Ansicht aus, binnen zehn Jahren würde die Zuckerproduktion Westindiens sich um die Hälfte vermindert haben. Dies ist nicht wahrscheinlich. Unsere aus den vorliegenden Thatsachen geschöpfte Ansicht ist, dass sich die Rohrzuckerindustrie nur geringfügig reduciren, durch das Wachsen des Zuckerkonsums aber in Amerika, Asien und

Australien mit ihrer ganzen Production blos zur Befriedigung dieser Gebiete ausreichen wird.

Rohrzuckerproduction der Erde.

Jahr	Java und Madeira	Surinam	Kuba	Manilla	Portorico	Brasilien	Mauritius
	Tausende metr. Centner						
1853	1000	165	3220	400	1120	1380	808
1856	1170	162	3484	650	820	880	1137
1859	1240	126	5360	600	580	1200	1189
1862	1400	164	5252	820	680	1180	1117
1865	1259	78	6120	523	634	1351	1296
1868	1517	113	7494	711	739	1134	1165
1871	2019	119	5474	874	1033	1440	904
1874	2550	125	6387	1007	810	1210	1168
1877	2352	110	4606	1229	623	1345	1240
1878	2170	78	4744	1181	843	1209	1396
1879	1828	116	6239	1287	764	1618	1348
1880	2352	104	4958	1815	571	2186	387

Jahr	Engl. Antillen	Natal	Jamaica	Barbados	Trinidad	Engl. Guyana	Australien
	Tausende metr. Centner						
1853	610	—	214	256	240	381	25
1856	648	—	232	302	271	361	18
1859	576	—	275	282	287	391	13
1862	360	9	312	316	413	455	51
1865	242	38	245	330	314	607	30
1868	59	47	324	400	465	632	29
1871	175	89	263	378	600	736	49
1874	171	69	200	402	411	783	50
1877	581	92	214	426	466	1000	53
1878	461	75	182	409	529	775	108
1879	187	31	252	487	679	951	161
1880	189	118	277	469	542	977	269

Jahr	Louisiana	Martinique	Guadeloupe	Réunion	Peru	Egypten	Gesammtproduction
1853	2247	207	148	331	—	13	12 767
1856	569	266	216	570	—	6	11 765
1859	1811	279	244	626	—	10	15 105
1862	2297	321	313	546	—	6	16 102
1865	75	305	245	399	—	1	14 174
1868	421	376	305	360	—	65	16 361
1871	642	418	384	235	—	159	15 991
1874	492	434	349	364	—	498	18 410
1877	661	405	431	345	700	532	17 842
1878	1121	442	481	406	874	375	18 391
1879	1081	469	476	330	800	336	20 364
1880	888	386	413	212	800	348	18 749

Ottakring bei Wien, Juni 1882.